

ABKOMMEN

ZWISCHEN

DER SCHWEIZ

UND

DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

**ZUR VERBESSERUNG DER INTERNATIONALEN STEUERKONFORMITÄT
UND ZUR UMSETZUNG VON FATCA**

In Erwägung, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft («Schweiz») und die Vereinigten Staaten von Amerika («Vereinigte Staaten») (jede einzeln als «Partei» bezeichnet und zusammen die «Parteien») das Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA unterzeichnet haben, geschehen zu Bern am 14. Februar 2013, ergänzt durch den Notenaustausch vom 21. und 27. März 2013, geändert durch den Notenaustausch am 6. und 13. September 2013, berichtigt durch den Notenaustausch am 10. Juni 2013 und 21. Mai 2014 und vom 25. September 2014 und 7. Januar 2015, aktualisiert durch eine Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde der Schweiz und der zuständigen Behörde der Vereinigten Staaten zur Aktualisierung von Anhang II des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, geschehen zu Bern am 19. und 29. Februar 2016 (das «Abkommen von 2013») und unter Hinweis auf die Verständigungsvereinbarung, unterzeichnet in Washington am 7. Juni 2013, das Schreiben der Vereinigten Staaten an die Schweiz gemäss Artikel 12 des Abkommens von 2013 vom 27. März 2015 und die Verständigungsvereinbarung, unterzeichnet in Bern am 28. Juli 2015, ergänzt durch den Notenaustausch am 20. April und 9. Juni 2016;

in Erwägung, dass Artikel 26 des am 2. Oktober 1996 in Washington zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, mit einem am selben Tag unterzeichneten Protokoll, geändert durch das Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet in Washington am 23. September 2009 (zusammen das «Doppelbesteuerungsabkommen»), den steuerlichen Informationsaustausch einschliesslich des automatischen Austausches ermöglicht;

in Erwägung, dass die Vereinigten Staaten allgemein als *Foreign Account Tax Compliance Act* («FATCA») bekannte Bestimmungen in Kraft gesetzt haben, die für Finanzinstitute ein Meldesystem betreffend gewisse Konten einführen;

in Erwägung, dass die Schweiz in der Erwartung, zu einer stabilen Grundlage für eine verbesserte Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten in Steuersachen beizutragen, die Einführung von FATCA unterstützt;

in Erwägung, dass FATCA mehrere Fragen aufgeworfen hat, einschliesslich derjenigen, dass schweizerische Finanzinstitute aufgrund innerstaatlicher rechtlicher Beschränkungen nicht in der Lage sein könnten, gewisse Verpflichtungen von FATCA zu erfüllen;

in Erwägung, dass die Vereinigten Staaten Informationen über bestimmte von US-Finanzinstituten geführte Konten von in der Schweiz ansässigen Personen erhebt und sich dazu verpflichtet, diese Informationen mit der Schweiz auszutauschen und dabei ein gleichwertiges Austauschniveau anzustreben, vorausgesetzt, dass geeignete Schutzvorkehrungen und Infrastruktur für eine effektive Austauschbeziehung vorhanden sind;

in Erwägung, dass eine zwischenstaatliche Vorgehensweise bei der Durchführung von FATCA rechtliche Hindernisse überwinden und die Belastung für schweizerische Finanzinstitute verringern würde;

in Erwägung, dass die Parteien vom Wunsch geleitet sind, ein neues Abkommen zur Förderung der Steuerkonformität bei internationalen Sachverhalten abzuschliessen, in Bezug auf relevante Meldeperioden, welches die Umsetzung von FATCA auf der Grundlage innerstaatlicher Meldungen und eines gegenseitigen automatischen Austauschs nach dem Doppelbesteuerungsabkommen und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Vertraulichkeit und sonstiger Schutzvorkehrungen, unter

anderem der Bestimmungen zur eingeschränkten Verwendungsfähigkeit der nach dem Doppelbesteuerungsabkommen ausgetauschten Informationen, vorsieht;

haben die Parteien Folgendes vereinbart:

Artikel 1 **Begriffsbestimmungen**

1. Im Sinne dieses Abkommens und seiner Anhänge (das «Abkommen») haben die folgenden Ausdrücke die nachstehenden Bedeutungen:

- a) Der Ausdruck «Vereinigte Staaten» bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika, einschliesslich ihrer Bundesstaaten und des *District of Columbia*, aber ohne Einschluss der US-Territorien. Für die Anwendung dieses Abkommens schliesst jede Bezugnahme auf einen «Bundesstaat» den *District of Columbia* ein.
- b) Der Ausdruck «US-Territorium» bedeutet Amerikanisch-Samoa, das Commonwealth der Nördlichen Marianen, Guam, das Commonwealth von Puerto Rico und die Amerikanischen Jungferninseln.
- c) Der Ausdruck «IRS» bedeutet den *U.S. Internal Revenue Service*.
- d) Der Ausdruck «Schweiz» bedeutet die Schweizerische Eidgenossenschaft.
- e) Der Ausdruck «Partner-Jurisdiktion» bedeutet eine Jurisdiktion, die mit den Vereinigten Staaten ein in Kraft stehendes Abkommen zur erleichterten Umsetzung von FATCA abgeschlossen hat. Der IRS veröffentlicht eine Liste aller solcher Partner-Jurisdiktionen.
- f) Der Ausdruck «zuständige Behörde» bedeutet:
 - (1) in den Vereinigten Staaten den Finanzminister oder seinen Vertreter; und
 - (2) in der Schweiz die Vorsteherin oder den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements oder ihre oder seine bevollmächtigte Stellvertretung.
- g) Der Ausdruck «Finanzinstitut» bedeutet ein depotführendes Institut, eine Depotbank, ein Investment-Unternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft.
- h) Der Ausdruck «depotführendes Institut» bedeutet jeder Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit zu einem wesentlichen Teil aus dem Halten von Finanzwerten für Dritte besteht. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht zu einem wesentlichen Teil aus dem Halten von Finanzwerten für Dritte, wenn dessen Bruttoeinkünfte aus dem Halten von Finanzwerten und damit verbundenen Finanzdienstleistungen während eines bestimmten Zeitraums mindestens 20 Prozent seiner gesamten Bruttoeinkünfte betragen. Massgebend ist der kürzere der folgenden beiden Zeiträume: (i) die Dreijahresperiode, die am 31. Dezember (oder am letzten Tag eines nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Geschäftsjahres) vor dem Jahr endet, in dem die Ermittlung vorgenommen wird; oder (ii) der Zeitraum, während dem der Rechtsträger besteht.
- i) Der Ausdruck «Depotbank» bedeutet jeder Rechtsträger, der im Rahmen der ordentlichen Ausübung von Bank- oder ähnlichen Geschäften Depositen entgegennimmt.
- j) Der Ausdruck «Investment-Unternehmen» bedeutet jeder Rechtsträger, dessen eigene

Geschäftstätigkeit aus einer oder mehreren der nachstehenden Tätigkeiten für Dritte besteht (oder das von einem Rechtsträger mit einer solchen Geschäftstätigkeit verwaltet wird):

- (1) Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechseln, Einlagenzertifikaten, Derivaten usw.), Devisen, Devisen-, Zins- und Indexhandelspapieren; übertragbaren Wertschriften sowie Warentermingeschäften;
- (2) individuelles und kollektives Portfolio-Management; oder
- (3) die sonstige Anlage oder Verwaltung von Vermögenswerten oder Geld im Auftrag von Dritten.

Dieser Unterabsatz 1 (j) ist in einer Art und Weise auszulegen, die mit der ähnlichen Umschreibung des Begriffs «Finanzinstitut» in den Empfehlungen der *Financial Action Task Force* übereinstimmt.

- k) Der Ausdruck «spezifizierte Versicherungsgesellschaft» bedeutet jeder Rechtsträger, der eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) ist und der rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge abschliesst oder aufgrund solcher Verträge zur Leistung von Zahlungen verpflichtet ist.
- l) Der Ausdruck «schweizerisches Finanzinstitut» bedeutet (i) ein in der Schweiz ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich ausserhalb der Schweiz befinden; und (ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in der Schweiz ansässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in der Schweiz befindet.
- m) Der Ausdruck «Finanzinstitut eines Partnerstaats» bedeutet (i) ein in einer Partner-Jurisdiktion ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich ausserhalb der Partner-Jurisdiktion befinden; oder (ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in einer Partner-Jurisdiktion ansässigen Finanzinstituts, wenn sich diese in der Partner-Jurisdiktion befindet.
- n) Der Ausdruck «rapportierendes Finanzinstitut» bedeutet je nach Zusammenhang ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut oder ein rapportierendes US-Finanzinstitut.
- o) Der Ausdruck «rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut» bedeutet jedes schweizerische Finanzinstitut, das nicht ein nichtrapportierendes schweizerisches Finanzinstitut ist.
- p) Der Ausdruck «rapportierendes US-Finanzinstitut» bedeutet (i) ein in den Vereinigten Staaten ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich ausserhalb der Vereinigten Staaten befinden; und (ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in den Vereinigten Staaten ansässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in den Vereinigten Staaten befindet, vorausgesetzt, das Finanzinstitut beziehungsweise die Zweigniederlassung verfügt über, erhält oder verwahrt Einkünfte, über die nach Unterabsatz 2 (b) des Artikels 2 dieses Abkommens Informationen auszutauschen sind.
- q) Der Ausdruck «nichtrapportierendes schweizerisches Finanzinstitut» bedeutet jedes schweizerische Finanzinstitut oder ein sonstiger in der Schweiz ansässiger Rechtsträger,

das beziehungsweise der im Anhang II als nichtrapportierendes schweizerisches Finanzinstitut umschrieben ist oder sonst wie gemäss den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums als ein als FATCA-konform erachtetes ausländisches Finanzinstitut oder als befreiter Nutzungsberechtigter gilt.

- r) Der Ausdruck «nichtteilnehmendes Finanzinstitut» bedeutet ein nichtteilnehmendes ausländisches Finanzinstitut im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten, umfasst jedoch nicht schweizerische Finanzinstitute oder Finanzinstitute eines anderen Partnerstaats mit Ausnahme der nach Unterabsatz 2 (b) des Artikels 5 dieses Abkommens oder einer entsprechenden Regelung in einer Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer Partner-Jurisdiktion als nichtteilnehmendes Finanzinstitut ausgewiesenen Finanzinstitute.
- s) Der Ausdruck «Finanzkonto» bedeutet ein von einem Finanzinstitut geführtes Konto und umfasst:
 - (1) im Fall eines Rechtsträgers, der nur aufgrund seiner Eigenschaft als Investment-Unternehmen als Finanzinstitut gilt, Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen (ausgenommen regelmässig an einer anerkannten Börse gehandelte Beteiligungsrechte) an dem Finanzinstitut;
 - (2) im Fall eines nicht unter Unterabsatz 1 (s) (I) dieses Artikels beschriebenen Finanzinstituts Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut (ausgenommen regelmässig an einer anerkannten Börse gehandelte Beteiligungsrechte), sofern (i) der Wert der Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung unmittelbar oder mittelbar hauptsächlich anhand von Vermögenswerten ermittelt wird, die zu abzugssteuerpflichtigen Zahlungen aus US-Quellen führen; und (ii) die Beteiligungskategorie zum Zwecke der Vermeidung der Meldepflicht nach diesem Abkommen eingeführt wurde; sowie
 - (3) von einem Finanzinstitut ausgestellte oder verwaltete rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge, mit Ausnahme von nicht mit einer Kapitalanlage verbundenen und nicht übertragbaren sofortigen Leibrenten, die auf natürliche Personen lauten und eine Renten- oder Invaliditätsleistung monetarisieren, die aufgrund eines in Anhang II von der Begriffsbestimmung von «Finanzkonto» ausgenommenen Kontos erbracht wird.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen umfasst der Ausdruck «Finanzkonto» keine Konten, Produkte oder Vereinbarungen, die in Anhang II von der Begriffsbestimmung von «Finanzkonto» ausgenommen sind. Im Sinne dieses Abkommens werden Beteiligungsrechte «regelmässig gehandelt», wenn sie in bedeutendem Umfang laufend gehandelt werden. Ein «etablierter Wertpapiermarkt» ist eine Börse, die von einer staatlichen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Markt befindet, offiziell anerkannt ist und überwacht wird und an der jährlich ein bedeutender Wert an Aktien gehandelt wird. Im Sinne dieses Unterabsatzes 1 (s) gilt ein Beteiligungsrecht an einem Finanzinstitut nicht als «regelmässig gehandelt» und wird als Finanzkonto behandelt, wenn der Inhaber des Beteiligungsrechts (mit Ausnahme eines Finanzinstituts, das als Vermittler auftritt) in den Büchern dieses Finanzinstituts aufgeführt ist. Der vorstehende Satz gilt nicht für Beteiligungsrechte, die erstmals vor dem 1. Juli 2014 in den Büchern eines solchen Finanzinstituts aufgeführt sind.

- t) Der Ausdruck «Einlagenkonto» umfasst Geschäfts-, Giro-, Spar- und Terminkonten sowie Konten, die durch Einlagenzertifikate, Sparbriefe, Investmentzertifikate, Schuldtitel

oder vergleichbare Instrumente verbrieft sind, die von einem Finanzinstitut im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit geführt werden. Ein Einlagenkonto umfasst auch Beträge, die von einer Versicherungsgesellschaft aufgrund eines garantierten Kapitalanlagevertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung zur Zahlung oder Gutschrift von Zinsen auf diese Beträge gehalten werden.

- u) Der Ausdruck «Verwahrkonto» bedeutet ein Konto (nicht jedoch einen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag) zugunsten eines Dritten, in dem ein Finanzinstrument oder ein Kapitalanlagevertrag verwahrt wird (einschliesslich aber nicht beschränkt auf Anteile oder Aktien einer Gesellschaft, Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldurkunden, Währungs- oder Warengeschäfte, Kreditausfallswaps, nicht auf Finanzindizes basierende Swaps, Termin/Swap-Kontrakte, Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge sowie Optionen oder sonstige Derivate).
- v) Der Ausdruck «Eigenkapitalbeteiligung» bedeutet im Fall einer Personengesellschaft, die ein Finanzinstitut ist, entweder eine Kapital- oder eine Gewinnbeteiligung an der Personengesellschaft. Im Fall eines Trusts, der ein Finanzinstitut ist, gilt eine Eigenkapitalbeteiligung als von einer Person gehalten, die als Begründer oder Begünstigter des gesamten oder eines Teils des Trusts betrachtet wird, oder von einer sonstigen natürlichen Person, die den Trust tatsächlich beherrscht. Eine spezifizierte US-Person gilt als Begünstigter eines ausländischen Trusts, wenn sie berechtigt ist, unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch einen Bevollmächtigten) eine Pflichtausschüttung aus dem Trust zu erhalten, oder unmittelbar oder mittelbar eine freiwillige Ausschüttung aus dem Trust erhalten kann.
- w) Der Ausdruck «Versicherungsvertrag» bedeutet einen Vertrag (nicht jedoch einen Rentenversicherungsvertrag), bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, bei Eintritt eines konkreten Ereignisses im Zusammenhang mit einem Todesfall-, Krankheits-, Unfall-, Haftungs- oder Sachschadenrisiko einen Betrag zu zahlen.
- x) Der Ausdruck «Rentenversicherungsvertrag» bedeutet einen Vertrag, bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für einen vollständig oder teilweise anhand der Lebenserwartung einer oder mehrerer natürlicher Personen ermittelten Zeitraum Zahlungen zu leisten. Der Ausdruck umfasst auch einen Vertrag, der nach dem Recht, den Vorschriften oder dem Rechtsgebrauch des Staates, in dem er ausgestellt wurde, als Rentenversicherungsvertrag gilt und bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für eine bestimmte Anzahl von Jahren Zahlungen zu leisten.
- y) Der Ausdruck «rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag» bedeutet einen Versicherungsvertrag (nicht jedoch einen Rückversicherungsvertrag zwischen zwei Versicherungsgesellschaften) mit einem Rückkaufswert von mehr als USD 50 000.
- z) Der Ausdruck «Rückkaufswert» bedeutet (i) den Betrag, zu dessen Erhalt der Versicherungsnehmer nach Rückkauf oder Kündigung des Vertrags berechtigt ist (ohne Minderung wegen einer Rückkaufgebühr oder eines Policendarlehens ermittelt); oder (ii) den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrags oder in Bezug auf den Vertrag als Darlehen aufnehmen kann, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen umfasst der Ausdruck «Rückkaufswert» nicht einen aufgrund eines Versicherungsvertrags zahlbaren Betrag in Form:
 - (1) einer Leistung bei Personenschaden oder Krankheit oder einer sonstigen Leistung zur Entschädigung für einen bei Eintritt des Versicherungsfalls erlittenen wirtschaftlichen Verlust;

- (2) einer Rückerstattung einer bereits aufgrund eines Versicherungsvertrags (nicht jedoch eines Lebensversicherungsvertrags) gezahlten Prämie an den Versicherungsnehmer bei Vertragsaufhebung oder -kündigung, Verringerung des Risikopotenzials während der Laufzeit des Versicherungsvertrags oder Neuermittlung der Prämie wegen Fehlbuchung oder vergleichbarem Fehler; oder
 - (3) einer auf Grundlage des versicherungstechnischen Verlaufs des betreffenden Vertrags beziehungsweise der betreffenden Gruppe an den Versicherungsnehmer gezahlten Gewinnausschüttung.
- aa) Der Ausdruck «meldepflichtiges Konto» bedeutet je nach Zusammenhang ein US-meldepflichtiges Konto oder ein schweizerisches meldepflichtiges Konto.
- bb) Der Ausdruck «schweizerisches meldepflichtiges Konto» bedeutet ein von einem rapportierenden US-Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, sofern (i) im Fall eines Einlagenkontos der Kontoinhaber eine in der Schweiz ansässige natürliche Person ist und jedes Kalenderjahr Zinsen in Höhe von mehr als USD 10 auf dieses Konto eingezahlt werden; oder (ii) im Fall eines Finanzkontos, das kein Einlagenkonto ist, der Kontoinhaber eine in der Schweiz ansässige Person ist, einschliesslich Rechtsträgern, die ihre steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz nachweisen, und auf das Konto Einkünfte aus US-Quellen, die den Meldepflichten nach Kapitel 3 des Untertitels A oder Kapitel 61 des Untertitels F des *U.S. Internal Revenue Code* unterliegen, eingezahlt oder gutgeschrieben werden.
- cc) Der Ausdruck «US-meldepflichtiges Konto» bedeutet ein von einem rapportierenden schweizerischen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, dessen Kontoinhaber eine oder mehrere spezifizierte US-Personen sind oder ein nichtamerikanischer Rechtsträger, der von einer oder mehreren spezifizierten US-Personen beherrscht wird. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt ein Konto nicht als US-meldepflichtiges Konto, wenn es nach Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Anhang I nicht als ein US-meldepflichtiges Konto identifiziert wird.
- dd) Der Ausdruck «Kontoinhaber» bedeutet die Person, die vom Finanzinstitut, bei dem das Konto geführt wird, als Inhaber eines Finanzkontos aufgeführt ist oder identifiziert worden ist. Wird ein Finanzkonto von einer Person, die nicht ein Finanzinstitut ist, als Vertreter, Verwalter, bezeichnete Person, Zeichnungsberechtigter, Anlageberater oder Vermittler zugunsten oder für Rechnung einer Drittperson gehalten, so gilt nicht sie, sondern die Drittperson als Kontoinhaber im Sinne dieses Abkommens. Im Sinne dieses vorstehenden Satzes umfasst der Ausdruck «Finanzinstitut» nicht ein in einem US-Territorium errichtetes oder gegründetes Finanzinstitut. Im Falle eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags gilt als Kontoinhaber jede Person, die einen Anspruch auf den Rückkaufswert hat oder der das Recht zusteht, die begünstigte Person des Vertrags zu bestimmen. Stehen diese Rechte keiner Person zu, so gelten als Kontoinhaber Personen, die im Vertrag als Eigentümer bezeichnet werden und Personen, die nach den Bestimmungen des Vertrags ein unabdingbares Anrecht auf Zahlungen aus dem Vertrag haben. Bei Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags gilt jede Person als Kontoinhaber, die nach dem Vertrag einen Anspruch auf Zahlungen hat.
- ee) Der Ausdruck «US-Person» bedeutet eine natürliche Person, die Staatsbürger oder Staatsbürgerin der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist, eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten

errichtete Personengesellschaft oder Gesellschaft, einen Trust, wenn (i) ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach dem anwendbaren Recht die Befugnis hat, in Bezug auf im Wesentlichen alle Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Trusts Verfügungen zu erlassen oder Urteile zu fällen; und (ii) einer oder mehreren US-Personen die Befugnis zusteht, alle wesentlichen Entscheide betreffend den Trust zu treffen, oder einen Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig war. Dieser Unterabsatz 1 (ee) ist im Sinne des *U.S. Internal Revenue Code* auszulegen.

- ff) Der Ausdruck «spezifizierte US-Person» bedeutet eine US-Person, die nicht eine der folgenden Personen ist: (i) eine Gesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer oder an mehreren etablierten Wertpapierbörsen gehandelt werden; (ii) eine Gesellschaft, die zu demselben erweiterten Konzern im Sinne von *Section 1471 (e) (2)* des *U.S. Internal Revenue Code* gehört wie eine in Unterabsatz (i) umschriebene Gesellschaft; (iii) die Vereinigten Staaten oder die vollständig in deren Eigentum stehenden Vertretungen oder Einrichtungen; (iv) die Bundesstaaten der Vereinigten Staaten und die US-Territorien sowie deren politische Unterabteilungen oder die vollständig im Eigentum einer dieser Einheiten stehenden Vertretungen oder Einrichtungen; (v) die gemäss *Section 501 (a)* des *U.S. Internal Revenue Code* steuerbefreiten Organisationen oder Einzelvorsorgepläne im Sinne von *Section 7701 (a) (37)* des *U.S. Internal Revenue Code*; (vi) eine Bank im Sinne von *Section 581* des *U.S. Internal Revenue Code*; (vii) ein Real Estate Investment Trust im Sinne von *Section 856* des *U.S. Internal Revenue Code*; (viii) eine Regulated Investment Company im Sinne von *Section 851* des *U.S. Internal Revenue Code* oder ein aufgrund des Investment Company Act von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) bei der *U.S. Securities and Exchange Commission* registrierter Rechtsträger; (ix) ein Treuhandfonds im Sinne von *Section 584 (a)* des *U.S. Internal Revenue Code*; (x) ein aufgrund von *Section 664 (c)* des *U.S. Internal Revenue Code* steuerbefreiter oder in *Section 4947 (a) (1)* des *U.S. Internal Revenue Code* umschriebener Trust; (xi) ein nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten registrierter Wertschriften- oder Rohstoffhändler oder Händler mit derivativen Finanzinstrumenten (einschliesslich Termin- und Swap-Kontrakte, Futures, Forwards und Optionen); (xii) ein Broker im Sinne von *Section 6045 (c)* des *U.S. Internal Revenue Code*; oder (xiii) ein unter einem Plan gemäss *Section 403 (b)* oder *Section 457 (g)* des *U.S. Internal Revenue Code* umschriebener Trust.
- gg) Der Ausdruck «Rechtsträger» bedeutet eine Rechtsperson oder ein rechtliches Gebilde wie ein Trust.
- hh) Der Ausdruck «nichtamerikanischer Rechtsträger» bedeutet ein Rechtsträger, der nicht eine US-Person ist.
- ii) Der Ausdruck «abzugssteuerpflichtige Zahlung aus US-Quelle» bedeutet eine Zahlung von Zinsen (auch Emissionsdisagios), Dividenden, Mieten, Gehältern, Löhnen, Prämien, Renten, Entschädigungen, Vergütungen, Bezügen und sonstigen festen oder ermittelbaren jährlichen oder regelmässigen Einnahmen, Gewinnen und Einkünften, sofern diese Zahlung aus US-Quellen stammt. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen umfasst eine abzugssteuerpflichtige Zahlung aus US-Quelle nicht eine Zahlung, die in den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums nicht als abzugssteuerpflichtig gilt.
- jj) Ein Rechtsträger ist ein mit einem anderen Rechtsträger «verbundener Rechtsträger», wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder wenn beide Rechtsträ-

ger unter gemeinsamer Beherrschung stehen. Eine Beherrschung im Sinne dieser Bestimmung umfasst eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals eines Rechtsträgers. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung kann die Schweiz einen Rechtsträger als nicht mit einem anderen Rechtsträger verbundenen Rechtsträger behandeln, wenn die beiden Rechtsträger nicht zum selben erweiterten Konzern im Sinne von *Section 1471 (e) (2)* des *U.S. Internal Revenue Code* gehören.

- kk) Der Ausdruck «US-TIN» bedeutet eine amerikanische Bundessteuernummer.
- ll) Der Ausdruck «schweizerische TIN» bedeutet die Identifikationsnummer eines schweizerischen Steuerpflichtigen.
- mm) Der Ausdruck «beherrschende Personen» bedeutet die natürlichen Personen, welche die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Im Falle eines Trusts bedeutet dieser Ausdruck den Begründer, die Treuhänder, ein allfälliges Überwachungsorgan, die Begünstigten oder die Gruppe der Begünstigten sowie jede andere natürliche Person, welche letztlich die tatsächliche Herrschaft über den Trust ausübt. Im Falle einer anderen rechtlichen Einrichtung bedeutet dieser Ausdruck die Personen in gleichwertiger oder ähnlicher Stellung. Der Ausdruck «beherrschende Personen» ist in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der *Financial Action Task Force* auszulegen.
- nn) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang I Abschnitt VI, bedeutet der Ausdruck «FFI-Vertrag» eine vom IRS veröffentlichte Vereinbarung, in der die in Übereinstimmung mit dem Abkommen von 2013 stehenden Anforderungen festgehalten werden, nach welchen das rapportierende schweizerische Finanzinstitut als ein Finanzinstitut behandelt wird, das die Verpflichtungen nach *Section 1471 (b)* des *U.S. Internal Revenue Code* erfüllt.

3. Jeder in diesem Abkommen nicht definierte Ausdruck hat, ausser wenn der Zusammenhang etwas anderes erfordert oder die zuständigen Behörden sich auf eine gemeinsame, nach innerstaatlichem Recht zulässige Auslegung geeinigt haben, die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitpunkt nach dem Recht der anwendenden Partei zukommt, wobei die in der Steuergesetzgebung dieser Partei geltende Bedeutung derjenigen nach anderem Recht dieser Partei vorgeht.

Artikel 2

Verpflichtungen zur Beschaffung und zum Austausch von Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten

1. Vorbehaltlich des Artikels 3 dieses Abkommens beschafft jede Partei die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Informationen in Bezug auf alle meldepflichtigen Konten und tauscht diese Informationen nach einem automatisierten Verfahren aufgrund des Artikels 26 des Doppelbesteuerungsabkommens jährlich mit der anderen Partei aus.
2. Die zu beschaffenden und auszutauschenden Informationen sind:
 - a) Im Fall der Schweiz in Bezug auf jedes US-meldepflichtige Konto bei allen rapportierenden schweizerischen Finanzinstituten:
 - (1) Name, Anschrift und US-TIN jeder spezifizierten US-Person, die Kontoinhaber ist, sowie bei einem nichtamerikanischen Rechtsträger, für den nach Anwendung der in Anhang I aufgeführten Sorgfaltspflichten eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die spezifizierte US-Personen sind, Name, Anschrift und (gegebenenfalls) US-TIN dieses Rechtsträgers und aller spezifizierten US-

Personen;

- (2) Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden);
 - (3) Name und Identifikationsnummer des rapportierenden schweizerischen Finanzinstituts;
 - (4) Saldo oder Wert des Kontos (einschliesslich des Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) am Ende des betreffenden Kalenderjahres oder einer anderen geeigneten Meldeperiode oder im Zeitpunkt unmittelbar vor Kontoauflösung, wenn das Konto im Laufe des Jahres aufgelöst wurde;
 - (5) bei Verwahrkonten:
 - (A) Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden und Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Laufe des Kalenderjahres oder einer anderen geeigneten Meldeperiode eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; und
 - (B) Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die während des Kalenderjahres oder einer anderen geeigneten Meldeperiode auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das rapportierende schweizerische Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war;
 - (6) bei Einlagenkonten der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahres oder einer anderen geeigneten Meldeperiode auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; und
 - (7) bei allen anderen Konten, die nicht unter Unterabschnitt 2 (a) (5) oder 2 (a) (6) dieses Artikels fallen, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahres oder einer anderen geeigneten Meldeperiode an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das rapportierende schweizerische Finanzinstitut Schuldner ist, einschliesslich der Gesamthöhe aller Rückzahlungen, die während des Kalenderjahres oder einer anderen geeigneten Meldeperiode an den Kontoinhaber geleistet wurden.
- b) Im Fall der Vereinigten Staaten in Bezug auf jedes schweizerische meldepflichtige Konto bei allen rapportierenden US-Finanzinstituten:
- (1) Name, Anschrift und schweizerische TIN aller Personen, die in der Schweiz ansässig und Kontoinhaber sind;
 - (2) Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden);
 - (3) Name und Identifikationsnummer des rapportierenden US-Finanzinstituts;
 - (4) Bruttobetrag der auf ein Einlagenkonto eingezahlten Zinsen;

- (5) Bruttobetrag der Dividenden aus US-Quellen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; und
- (6) Bruttobetrag anderer Einkünfte aus US-Quellen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, soweit diese nach Kapitel 3 des Untertitels A oder Kapitel 61 des Untertitels F des *U.S. Internal Revenue Code* meldepflichtig sind.

Artikel 3 **Zeitraum und Form des Informationsaustauschs**

1. Für die Zwecke der Austauschpflicht nach Artikel 2 dieses Abkommens können der Betrag und die Einordnung von Zahlungen zugunsten eines US-meldepflichtigen Kontos nach den Grundsätzen des Steuerrechts der Schweiz bestimmt werden, und der Betrag und die Einordnung von Zahlungen zugunsten eines schweizerischen meldepflichtigen Kontos können nach den Grundsätzen des US-Bundeseinkommensteuerrechts bestimmt werden.
2. Für die Zwecke der Austauschpflicht nach Artikel 2 dieses Abkommens wird in den ausgetauschten Informationen die Währung genannt, auf die die jeweiligen Beträge lauten.
3. Im Hinblick auf Absatz 2 des Artikels 2 dieses Abkommens sind für das Kalenderjahr, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, und alle Folgejahre Informationen zu beschaffen und auszutauschen.
4. Der Austausch der in Artikel 2 dieses Abkommens beschriebenen Informationen hat bis zum der beiden nachstehend genannten Zeitpunkte zu erfolgen. Dies ist entweder innerhalb von neun Monaten nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, auf das sich die Informationen beziehen, oder der nächste 30. September nach Beginn der Verpflichtung der Partei zum Informationsaustausch nach Artikel 2.
5. Die zuständigen Behörden der Schweiz und der Vereinigten Staaten schliessen im Rahmen des in Artikel 25 des Doppelbesteuerungsabkommens vorgesehenen Verständigungsverfahrens eine Vereinbarung oder Einigung ab, in der:
 - a) die Verfahren für die in Artikel 2 dieses Abkommens beschriebene Verpflichtung zum automatischen Austausch festgelegt; und
 - b) gegebenenfalls zur Durchführung des Artikels 5 dieses Abkommens erforderliche Vorschriften und Verfahren aufgestellt werden.
6. Alle ausgetauschten Informationen unterliegen der im Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Vertraulichkeit und den sonstigen Schutzvorkehrungen, unter anderem den Bestimmungen zur eingeschränkten Verwendungsfähigkeit der ausgetauschten Informationen.
7. Die zuständige US-Behörde benachrichtigt die zuständige schweizerische Behörde schriftlich, wenn sie sich vergewissert hat, dass die zuständige schweizerische Behörde (i) geeignete Schutzvorkehrungen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die im Rahmen dieses Abkommens erhaltenen Informationen vertraulich bleiben und ausschliesslich für Steuerzwecke verwendet werden; und (ii) die Infrastruktur für eine effektive Austauschbeziehung (einschliesslich etablierter Verfahren zur Gewährleistung eines rechtzeitigen, präzisen und vertraulichen Informationsaustauschs, einer effektiven und zuverlässigen Kommunikation sowie der nachgewiesenen Fähigkeit, Fragen und Anliegen bezüglich des Austauschs oder Ersuchen um Austausch zeitnah zu klären und die Bestimmungen von Artikel 5 dieses Abkommens anzuwenden).

8. Die Schweiz stellt sicher, dass die im Rahmen dieses Abkommens erhaltenen Informationen, die sie mit ihren politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften (z.B. Kantonen und Gemeinden) teilt, vertraulich bleiben und ausschliesslich für Steuerzwecke verwendet werden. Die Schweiz verpflichtet ihre politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften, die zuständige schweizerische Behörde unverzüglich über jede Verletzung zu benachrichtigen, die tatsächlich oder potenziell die Vertraulichkeit und andere im Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Schutzmassnahmen beeinträchtigt (eine «Datenschutzverletzung»). Nach Erhalt einer im vorstehenden Satz beschriebenen Benachrichtigung durch eine politische Unterabteilung oder lokale Körperschaft benachrichtigt die zuständige schweizerische Behörde zeitnah die zuständige US-Behörde über die Datenschutzverletzung, wobei diese Benachrichtigung ausreichende Einzelheiten enthalten muss, damit die zuständige US-Behörde auf die Datenschutzverletzung reagieren kann, soweit sie die Vereinigten Staaten betrifft. Nach ihrer derzeitigen Praxis gibt die zuständige US-Behörde allgemein keine im Rahmen von diesem Abkommen ausgetauschten Informationen an die Bundesstaaten der Vereinigten Staaten oder deren politische Unterabteilungen oder lokale Behörden weiter.

9. Die Verpflichtung der Vereinigten Staaten, gemäss Artikel 2 dieses Abkommens Informationen auszutauschen, entfaltet ihre Wirkung ab dem Datum, an dem die schriftliche Benachrichtigung durch die zuständige US-Behörde im Sinne von Absatz 7 dieses Artikels erfolgt.

Artikel 4

Anwendung von FATCA auf schweizerische Finanzinstitute

1. **Behandlung rapportierender schweizerischer Finanzinstitute.** Jedes rapportierende schweizerische Finanzinstitut wird so behandelt, als würde es *Section 1471* des *U.S. Internal Revenue Code* einhalten und nicht dem entsprechenden Steuerabzug unterliegen, sofern die Schweiz ihren Verpflichtungen nach den Artikeln 2 und 3 dieses Abkommens in Bezug auf das jeweilige rapportierende schweizerische Finanzinstitut nachkommt und das rapportierende schweizerische Finanzinstitut:

- a) US-meldepflichtige Konten identifiziert und die nach Unterabsatz 2 (a) des Artikels 2 dieses Abkommens meldepflichtigen Informationen jährlich in dem in Artikel 3 dieses Abkommens genannten Zeitraum und in der entsprechenden Form an die zuständige schweizerische Behörde meldet;
- b) den Registrierungsanforderungen auf der IRS FATCA Registrierungswebsite nachkommt;
- c) von allen abzugssteuerpflichtigen Zahlungen aus US-Quelle an nichtteilnehmende Finanzinstitute 30 Prozent einbehält, sofern und soweit das rapportierende schweizerische Finanzinstitut (i) als qualifizierter Intermediär (im Sinne der *Section 1441* des *U.S. Internal Revenue Code*) handelt, der sich bereit erklärt hat, nach Kapitel 3 des Untertitels A des *U.S. Internal Revenue Code* die Primärverantwortung für den Steuerabzug zu übernehmen; (ii) eine abzugssteuerpflichtige ausländische Personengesellschaft ist, die sich bereit erklärt hat, als abzugssteuerpflichtige ausländische Personengesellschaft (im Sinne der *Sections 1441* und *1471* des *U.S. Internal Revenue Code*) zu handeln; oder (iii) ein ausländischer Trust ist, der sich bereit erklärt hat, als abzugssteuerpflichtiger ausländischer Trust (im Sinne der *Sections 1441* und *1471* des *U.S. Internal Revenue Code*) zu handeln; und
- d) im Fall eines rapportierenden schweizerischen Finanzinstituts, das nicht unter Unterabsatz 1 (c) dieses Artikels fällt und das in Bezug auf eine abzugssteuerpflichtige Zahlung

aus US-Quelle an ein nichtteilnehmendes Finanzinstitut eine Zahlung leistet oder diesbezüglich als Vermittler auftritt, jedem unmittelbar Zahlenden einer solchen abzugssteuerpflichtigen Zahlung aus US-Quelle die Informationen zur Verfügung stellt, die für den Steuerabzug und die Meldung in Bezug auf diese Zahlung erforderlich sind.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen unterliegt ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut, bei dem die Bedingungen dieses Absatzes 1 nicht erfüllt sind, nicht der Abzugssteuerpflicht nach *Section 1471* des *U.S. Internal Revenue Code*, es sei denn, dieses rapportierende schweizerische Finanzinstitut wird von den Vereinigten Staaten nach Unterabsatz 2 (b) des Artikels 5 dieses Abkommens als nichtteilnehmendes Finanzinstitut behandelt.

2. **Aussetzung der Vorschriften in Bezug auf unkooperative Kontoinhaber.** Die Vereinigten Staaten verpflichten ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut nicht, in Bezug auf das Konto eines unkooperativen Kontoinhabers (im Sinne der *Section 1471* (d) (6) des *U.S. Internal Revenue Code*) den Steuerabzug nach *Section 1471* oder *1472* des *U.S. Internal Revenue Code* vorzunehmen oder das Konto aufzulösen, sofern die zuständige US-Behörde die in Unterabsatz 2 (a) des Artikels 2 dieses Abkommens aufgeführten Informationen in Bezug auf ein solches Konto vorbehaltlich des Artikels 3 dieses Abkommens erhält.

3. **Besondere Behandlung von schweizerischen Altersvorsorgeplänen.** Die Vereinigten Staaten betrachten die in Anhang II beschriebenen schweizerischen Altersvorsorgepläne für die Zwecke der *Sections 1471* und *1472* des *U.S. Internal Revenue Code* entweder als FATCA-konform erachtete ausländische Finanzinstitute oder als befreite Nutzungsberechtigte. Zu diesem Zweck umfasst ein schweizerischer Altersvorsorgeplan einen in der Schweiz errichteten oder dort ansässigen und der schweizerischen Aufsicht unterstehenden Rechtsträger oder eine vorgegebene Vertrags- oder Rechtskonstruktion, die nach dem Recht der Schweiz Pensions- oder Rentenleistungen gewähren oder die Einkünfte für solche Leistungen erzielen soll und in Bezug auf Beiträge, Ausschüttungen, Meldepflichten, Förderung und Besteuerung der Aufsicht untersteht.

4. **Identifizierung und Behandlung anderer als FATCA-konform erachteter ausländischer Finanzinstitute und befreiter Nutzungsberechtigter.** Die Vereinigten Staaten behandeln jedes nichtrapportierende schweizerische Finanzinstitut je nachdem als ein als FATCA-konform erachtetes ausländisches Finanzinstitut oder als befreiten Nutzungsberechtigten im Sinne von *Section 1471* des *U.S. Internal Revenue Code*.

5. **Sonderregelungen für verbundene Rechtsträger und Zweigniederlassungen, die nichtteilnehmende Finanzinstitute sind.** Hat ein schweizerisches Finanzinstitut, das ansonsten die in Absatz 1 dieses Artikels beschriebenen Voraussetzungen erfüllt oder das in Absatz 3 oder 4 dieses Artikels beschrieben ist, einen verbundenen Rechtsträger oder eine Zweigniederlassung, der beziehungsweise die in einem Staat tätig ist, der diesen verbundenen Rechtsträger beziehungsweise diese Zweigniederlassung daran hindert, den Erfordernissen eines teilnehmenden oder als FATCA-konform erachteten ausländischen Finanzinstituts für die Zwecke der *Section 1471* des *U.S. Internal Revenue Code* zu genügen, oder einen verbundenen Rechtsträger oder eine Zweigniederlassung, der beziehungsweise die bloss aufgrund des Ablaufs der Übergangsregelung der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums für eingeschränkte ausländische Finanzinstitute oder eingeschränkte Zweigniederlassungen als nichtteilnehmendes Finanzinstitut behandelt wird, so erfüllt dieses schweizerische Finanzinstitut weiterhin die Bedingungen dieses Abkommens und gilt für die Zwecke der *Section 1471* des *U.S. Internal Revenue Code* weiterhin als befreiter Nutzungsberechtigter oder als FATCA-konform erachtetes ausländisches Finanzinstitut, sofern:

- a) das schweizerische Finanzinstitut jeden dieser verbundenen Rechtsträger beziehungs-

weise jede dieser Zweigniederlassungen für die Zwecke aller in diesem Abkommen festgelegten Melde- und Steuerabzugspflichten als gesondertes, nichtteilnehmendes Finanzinstitut betrachtet und sich jeder dieser verbundenen Rechtsträger beziehungsweise jede dieser Zweigniederlassungen gegenüber den zum Steuerabzug verpflichteten Stellen als nichtteilnehmendes Finanzinstitut ausweist;

- b) jeder dieser verbundenen Rechtsträger oder jede dieser Zweigniederlassungen seine oder ihre US-Konten nach den Vorschriften von *Section 1471* des *U.S. Internal Revenue Code* ermittelt und Informationen betreffend solcher US-Konten meldet, soweit dies nach dem für den verbundenen Rechtsträger oder die Zweigniederlassung anwendbaren Recht zulässig ist; und
- c) sich ein solcher verbundener Rechtsträger oder eine solche Zweigniederlassung nicht ausdrücklich um das Führen von US-Konten oder von Konten von nichtteilnehmenden Finanzinstituten bemüht, die von Personen oder nichtteilnehmenden Finanzinstituten gehalten werden, die nicht in der Jurisdiktion ansässig beziehungsweise errichtet worden sind, in der sich die Zweigniederlassung oder der Rechtsträger befindet, und dieser verbundene Rechtsträger oder diese Zweigniederlassung vom schweizerischen Finanzinstitut oder von einem anderen mit ihm verbundenen Rechtsträger nicht dazu verwendet wird, die Verpflichtungen nach diesem Abkommen oder nach *Section 1471* des *U.S. Internal Revenue Code* zu umgehen.

6. **Zeitliche Koordinierung.** Ungeachtet der Absätze 3 und 4 des Artikels 3 dieses Abkommens:

- a) ist die Schweiz nicht verpflichtet, Informationen für ein Kalenderjahr zu beschaffen oder auszutauschen, das vor dem Kalenderjahr liegt, für das teilnehmende ausländische Finanzinstitute dem IRS nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums ähnliche Informationen melden müssen;
- b) ist die Schweiz nicht verpflichtet, vor dem Tag, ab dem teilnehmende ausländische Finanzinstitute dem IRS nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums ähnliche Informationen melden müssen, mit dem Informationsaustausch zu beginnen;
- c) sind die Vereinigten Staaten nicht verpflichtet, Informationen für ein Kalenderjahr zu beschaffen oder auszutauschen, das vor dem ersten Kalenderjahr liegt, für das die Schweiz Informationen beschaffen und austauschen muss, und
- d) sind die Vereinigten Staaten nicht verpflichtet, vor dem Tag, ab dem die Schweiz mit dem Informationsaustausch beginnen muss, mit dem Informationsaustausch zu beginnen.

7. **Gleichrangigkeit der Begriffsbestimmungen mit den Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums.** Ungeachtet des Artikels 1 dieses Abkommens und der in den Anhängen dieses Abkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen kann die Schweiz bei der Durchführung dieses Abkommens eine Begriffsbestimmung aus den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums anstelle einer entsprechenden Begriffsbestimmung aus diesem Abkommen verwenden und schweizerischen Finanzinstituten deren Verwendung gestatten, sofern diese Anwendung dem Zweck dieses Abkommens nicht entgegensteht.

Artikel 5

Zusammenarbeit bei Einhaltung und Durchsetzung des Abkommens

1. **Geringfügige und verwaltungstechnische Fehler.** Eine zuständige Behörde unterrichtet die zuständige Behörde der anderen Partei, wenn die erstgenannte zuständige Behörde Grund zur Annahme hat, dass verwaltungstechnische oder sonstige geringfügige Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsübermittlung oder sonstigen Verstössen gegen dieses Abkommen geführt haben könnten. Die zuständige Behörde der anderen Partei wendet ihr innerstaatliches Recht an (einschliesslich der anwendbaren Sanktionen), um berichtigte und/oder vollständige Informationen zu erhalten oder um andere Verstösse gegen dieses Abkommen zu beheben.

2. **Erhebliche Nichteinhaltung.**

- a) Eine zuständige Behörde unterrichtet die zuständige Behörde der anderen Partei, wenn die erstgenannte zuständige Behörde feststellt, dass ein rapportierendes Finanzinstitut in der anderen Jurisdiktion die Verpflichtungen nach diesem Abkommen in erheblichem Umfang nicht einhält. Die zuständige Behörde der anderen Partei wendet ihr innerstaatliches Recht (einschliesslich geeigneter Sanktionen) an, um gegen die in der Unterrichtung beschriebene erhebliche Nichteinhaltung vorzugehen;
- b) Führen diese Durchsetzungsmassnahmen im Fall eines rapportierenden schweizerischen Finanzinstituts nicht innerhalb von 18 Monaten nach der erstmaligen Unterrichtung über eine erhebliche Nichteinhaltung zu einer Beseitigung der Nichteinhaltung, so behandeln die Vereinigten Staaten das rapportierende schweizerische Finanzinstitut als ein nichtteilnehmendes Finanzinstitut nach diesem Unterabsatz 2 (b).

3. **Verlass auf Drittparteien als Dienstleistungserbringer.** Jede Partei kann rapportierenden Finanzinstituten gestatten, zur Erfüllung der Verpflichtungen, die solchen rapportierenden Finanzinstituten im Sinne dieses Abkommens von einer Partei auferlegt werden, Fremddienstleister in Anspruch zu nehmen, wobei die Verantwortung für die Erfüllung dieser Verpflichtungen weiterhin bei den rapportierenden Finanzinstituten liegt.

4. **Verhinderung der Umgehung.** Die Parteien erlassen bei Bedarf Vorschriften, um zu verhindern, dass die Finanzinstitute Praktiken zur Umgehung der Meldepflicht nach diesem Abkommen anwenden.

Artikel 6

Gegenseitige Verpflichtung zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit des Informationsaustauschs und der Transparenz

1. **Gegenseitigkeit.** Die Vereinigten Staaten erkennt an, dass im gegenseitigen automatischen Informationsaustausch mit der Schweiz ein gleichwertiges Niveau erreicht werden muss. Die Vereinigten Staaten verpflichtet sich, die Transparenz weiter zu verbessern und die Austauschbeziehungen mit der Schweiz zu stärken, indem sie sich zur Erzielung dieses gleichwertigen Niveaus beim gegenseitigen automatischen Austausch für die Einführung von Vorschriften einsetzt und einschlägige Gesetze befürwortet und unterstützt.

2. **Behandlung von durchlaufenden Zahlungen.** Die Parteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit, gemeinsam mit Partner-Jurisdiktionen, zwecks Entwicklung eines praktikablen und wirksamen alternativen Ansatzes, um die angestrebten Ziele betreffend Steuerabzug auf ausländischen Durchlaufzahlungen in einer Weise zu erreichen, die den Aufwand möglichst gering hält.

Artikel 7

Gleichheit in der Anwendung von FATCA gegenüber Partner-Jurisdiktionen

1. In Bezug auf die Anwendung von FATCA auf schweizerische Finanzinstitute werden der Schweiz die Vorteile günstigerer Bedingungen unter Artikel 4 oder Anhang I dieses Abkommens zugestanden, die einer anderen Partner-Jurisdiktion aufgrund eines unterzeichneten bilateralen Abkommens gewährt werden, in dem die Partner-Jurisdiktion dieselben Verpflichtungen wie die Schweiz nach den Artikeln 2 und 3 dieses Abkommens und unter denselben Voraussetzungen eingeht, wie sie in diesen Artikeln und den Artikeln 5 bis 9 dieses Abkommens umschrieben sind.
2. Die Vereinigten Staaten setzen die Schweiz gegebenenfalls von solchen günstigeren Bedingungen in Kenntnis und solche günstigeren Bedingungen sollen automatisch so zur Anwendung gelangen, als wären sie in diesem Abkommen festgelegt und ab der Unterzeichnung des die günstigeren Bedingungen enthaltenden Abkommens wirksam, sofern die Schweiz deren Anwendung nicht schriftlich ablehnt.

Artikel 8

Konsultationen und Änderungen

1. Entstehen Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieses Abkommens, so kann jede Partei die Aufnahme von Konsultationen verlangen, um geeignete Massnahmen zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Abkommens auszuarbeiten.
2. Dieses Abkommen kann durch schriftliche gegenseitige Übereinkunft der Parteien geändert werden. Soweit nicht anders vereinbart, tritt eine solche Änderung nach dem in Absatz 1 des Artikels 10 festgelegten Verfahren in Kraft.

Artikel 9

Anhänge

Die zwei Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 10

Dauer des Abkommens

1. Dieses Abkommen tritt am 1. Januar des Kalenderjahres in Kraft, welches nach dem Tag der schriftlichen Notifikation der Schweiz an die Vereinigten Staaten über den Abschluss der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren durch die Schweiz beginnt.
2. Jede Partei kann dieses Abkommen schriftlich kündigen. Eine solche Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der dem Ablauf eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Datum der Kündigung folgt.
3. Die Parteien konsultieren einander nach Treu und Glauben, um dieses Abkommen je nach Bedarf zu ändern, um Fortschritte bei den in Artikel 6 dieses Abkommens aufgeführten Verpflichtungen zu reflektieren, oder für den Fall, dass die zuständige US-Behörde die im Rahmen dieses Abkommens erhaltenen Informationen systematisch an einen der Bundesstaaten der Vereinigten Staaten oder eine ihrer politischen Unterabteilungen oder lokalen Behörden weitergibt.

Artikel 11

Übergangsbestimmungen

1. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens wird das Abkommen von 2013 beendet.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels wenden die Parteien weiterhin die Bestimmungen des Abkommens von 2013 wie folgt an:
 - a) Steuerabzüge, die in Bezug auf Meldeperioden vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens getätigt wurden, werden gemäss den Bestimmungen des Abkommens von 2013 und anwendbarer FFI-Verträge entrichtet;
 - b) in Bezug auf Meldeperioden vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden andere Informationen als die in Absatz 3 dieses Artikels beschriebenen verspätet eingereichten Meldungen gemäss den Bestimmungen des Abkommens von 2013 und anwendbarer FFI-Verträge gemeldet;
 - c) die Rechte und Pflichten der Parteien nach den Artikeln 5 und 7 des Abkommens von 2013 finden in Bezug auf die Bearbeitung von Gruppenersuchen nach Artikel 5 des Abkommens von 2013 bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, weiterhin Anwendung; und
 - d) in Bezug auf Meldeperioden vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens ist ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut zum Steuerabzug gemäss Absatz 2 des Artikels 7 des Abkommens von 2013 verpflichtet, wenn die zuständige schweizerische Behörde die in Absatz 1 des Artikels 5 des Abkommens von 2013 beschriebenen ersuchten Informationen nicht innerhalb von acht Monaten nach Eingang des Ersuchens mit dem IRS austauscht.
3. Neue, ergänzte, berichtigte und für ungültig erklärte Meldungen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abkommens von 2013 und aller anwendbaren FFI-Verträge erstellt werden (mit Ausnahme der Bestimmungen unter Buchstabe b)), aber die nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, eingereicht werden und die sich auf Meldeperioden vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens beziehen («verspätet eingereichte Meldungen»), werden gemäss den Unterabsätzen a) bis c) dieses Absatzes 3 gemeldet. Ungeachtet des Artikels 1 Absatz 2 dieses Abkommens können allein diesem Absatz verwendeten Begriffe, die in diesem Abkommen nicht definiert sind, die gleiche Bedeutung wie im Abkommen von 2013 haben:
 - a) die zuständige schweizerische Behörde übermittelt einer verspätet eingereichten Meldung eines rapportierenden schweizerischen Finanzinstituts eingereichte Meldung monatlich an die zuständige US-Behörde. Diese Übermittlung tritt an die Stelle der direkt vom rapportierenden schweizerischen Finanzinstitut an den IRS vorzunehmenden Übermittlung;
 - b) ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut ist nicht verpflichtet, ein US-Konto ohne Zustimmungserklärung im Rahmen einer aggregierten Meldung im Sinne von Unterabsatz 1 (b) (ii) und (iii) des Artikels 3 des Abkommens von 2013 zu melden, wenn das schweizerische Finanzinstitut spezifische Informationen über das Konto (einschliesslich der US-TIN) so meldet, als handle es sich um ein US-Konto, das kein US-Konto ohne Zustimmungserklärung ist; und
 - c) verspätet eingereichte Meldungen, bei denen es sich um ergänzte, berichtigte oder für ungültig erklärte Meldungen handelt, die von der zuständigen schweizerischen Behörde

im Sinne von Unterabsatz (a) dieses Absatz 3 übermittelt werden, sind als neue Meldungen (und nicht als ergänzte, berichtigte oder für ungültig erklärte Meldungen) in Bezug auf die vorangegangene Meldeperioden zu übermitteln, wobei in einer von den zuständigen Behörden für Beteiligten akzeptabler Weise anzugeben ist, dass es sich bei diesen Meldungen je nachdem um Berichtigungen, Änderungen oder für ungültig erklärte Meldungen handelt.

4. Vorbehaltlich der Behandlung von nicht zustimmenden oder widerspenstigen Kontoinhabern stimmen die Sorgfaltspflichtbestimmungen in Anhang I des Abkommens von 2013 mit den Bestimmungen in Anhang I des vorliegenden Abkommens überein. Ein Schweizer Finanzinstitut, das unter das Abkommen von 2013 fällt und das in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang I des Abkommens von 2013 und in Übereinstimmung mit dem FFI-Abkommen vor Inkrafttreten dieses Abkommens einen Kontoinhaber als US-Bürger oder Gebietsansässigen, als spezifizierte US-Person, als passives NFFE (wie in Anhang I definiert) mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die eine spezifizierte US-Person ist, identifiziert hat, ein Schweizer Finanzinstitut oder ein anderes Partner-Jurisdiktion- Finanzinstitut, ein teilnehmendes FFI, ein deemed-compliant FFI, ein aktiver wirtschaftlicher Berechtigter, ein aktives NFFE (wie in Anhang I definiert) oder ein passives NFFE (wie in Anhang I definiert). US-Person, ein Schweizer Finanzinstitut oder ein anderes Finanzinstitut aus einer Partner-Jurisdiktion, ein teilnehmendes FFI, ein als konform erachtetes FFI, ein befreiter wirtschaftlicher Berechtigter, ein aktives NFFE (wie in Anhang I definiert) oder ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut kann sich für die Zwecke der in diesem Abkommen beschriebenen Anforderungen weiterhin auf diese vorherige Identifizierung berufen. Im Falle eines nicht zustimmenden oder widerspenstigen Kontoinhabers, der gemäss Anhang I des Abkommens von 2013 als US-Konto behandelt wird, kann die Schweiz dem Schweizer Finanzinstitut gestatten, ein solches Konto für die Zwecke der in diesem Abkommen beschriebenen Anforderungen als meldepflichtiges US-Konto zu behandeln, sofern die Schweizer Finanzinstitute alle in Artikel 2 beschriebenen Informationen einschliesslich der für die Meldung solcher Konten ausreichenden US-TIN einholen und melden. Ungeachtet der vorstehenden Sätze in diesem Absatz 4 verlangt die Schweiz, dass das schweizerische Finanzinstitut bei einer Änderung der Umstände, die dem schweizerischen Finanzinstitut Grund zu der Annahme gibt, dass die Selbstzertifizierung oder die mit dem Konto verbundene Dokumentation gemäss Anhang I dieses Abkommens unzuverlässig oder unrichtig ist, den Status des Kontos im Einklang mit den in Anhang I dieses Abkommens festgelegten Verfahren neu bestimmt.

5. Ungeachtet der Absätze 1 bis 4 dieses Artikels bleiben die Vertragsparteien in Bezug auf alle Informationen, die gemäss Artikel 26 des Übereinkommens im Rahmen des Abkommens von 2013 ausgetauscht werden, an die Vertraulichkeit und den sonstigen Schutz nach Artikel 26 des Übereinkommens gebunden.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihrer Regierung gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Bern, im Doppel, am 27. Juni, 2024, jeweils in englischer und deutscher Sprache, wobei beide Sprachfassungen gleichermassen verbindlich sind.

FÜR DIE
SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

FÜR DIE
VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Anhang I

SORGFALTSPFLICHTEN BEI DER IDENTIFIKATION UND DER MELDUNG VON US-MELDEPFLICHTIGEN KONTEN UND ZAHLUNGEN AN GEWISSE NICHTTEILNEHMENDE FINANZINSTITUTE

I. Allgemeines

A. Die Schweiz verpflichtet rapportierende schweizerische Finanzinstitute, zur Identifizierung von US-meldepflichtigen Konten und von Konten nichtteilnehmender Finanzinstitute die in diesem Anhang I enthaltenen Sorgfaltspflichten anzuwenden.

B. Im Sinne dieses Abkommens gilt Folgendes:

1. Alle Dollarbeträge sind in US-Dollar und beziehen sich auch auf deren Gegenwert in anderen Währungen.
2. Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, wird der Saldo oder Wert eines Kontos am letzten Tag des Kalenderjahrs oder einer anderen geeigneten Meldeperiode ermittelt.
3. Ist nach diesem Anhang I eine Saldo- oder Wertgrenze am Bestimmungstag zu ermitteln, so wird der betreffende Saldo oder Wert an diesem Datum oder am letzten Tag der Meldeperiode, der unmittelbar vor dem Bestimmungstag endet, ermittelt, und ist nach diesem Anhang I eine Saldo- oder Wertgrenze am letzten Tag eines Kalenderjahrs zu ermitteln, so wird der betreffende Saldo oder Wert am letzten Tag des Kalenderjahres oder einer anderen geeigneten Meldeperiode ermittelt.
4. Vorbehaltlich von Unterabsatz E (1) von Abschnitt II dieses Anhangs I wird ein Konto ab dem Datum, an dem es aufgrund der Sorgfaltspflichten nach diesem Anhang I als US-meldepflichtiges Konto identifiziert worden ist, als solches behandelt.
5. Soweit nicht anders bestimmt, sind Informationen über ein US-meldepflichtiges Konto jährlich im Kalenderjahr, das auf dasjenige folgt, auf das sich die Informationen beziehen, zu melden.

C. Alternativ zu den in den einzelnen Abschnitten dieses Anhangs I beschriebenen Verfahren kann die Schweiz rapportierenden schweizerischen Finanzinstituten gestatten, anhand der in den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums beschriebenen Verfahren festzustellen, ob ein Konto ein US-meldepflichtiges Konto oder ein Konto eines nichtteilnehmenden Finanzinstituts ist. Die Schweiz kann rapportierenden schweizerischen Finanzinstituten gestatten, diese Wahlmöglichkeit einzeln für jeden Abschnitt dieses Anhangs I entweder in Bezug auf alle betroffenen Finanzkonten oder separat in Bezug auf eine klar abgegrenzte Gruppe solcher Konten (z. B. nach Geschäftszweig oder Ort der Kontoführung) auszuüben.

II. Vorbestehende Individualkonten

Die folgenden Regeln und Verfahrensbestimmungen gelten für die Identifikation von US-meldepflichtigen Konten unter den vorbestehenden, von natürlichen Personen gehaltenen Konten («vorbestehende Individualkonten»).

A. Nicht zu überprüfende, zu identifizierende oder zu meldende Konten

Sofern sich das rapportierende schweizerische Finanzinstitut entweder in Bezug auf alle vorbestehenden Individualkonten oder separat in Bezug auf eine klar abgegrenzte Gruppe solcher Konten nicht anderweitig entscheidet, sofern eine solche Wahlmöglichkeit in den Ausführungsbestimmungen der Schweiz vorgesehen ist, müssen die folgenden vorbestehenden Individualkonten nicht überprüft, identifiziert oder als US-meldepflichtige Konten gemeldet werden:

1. Ein vorbestehendes Individualkonto, das am Bestimmungstag einen Saldo oder Wert von nicht mehr als USD 50 000 aufweist. Unterabsatz E (2) dieses Abschnitts bleibt vorbehalten.
2. Ein vorbestehendes Individualkonto, das ein rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag oder ein Rentenversicherungsvertrag ist und das am Bestimmungstag einen Saldo oder Wert von USD 250 000 oder weniger aufweist. Unterabsatz E (2) dieses Abschnitts bleibt vorbehalten.
3. Ein vorbestehendes Individualkonto, das ein rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag oder ein Rentenversicherungsvertrag ist, sofern Gesetze oder Ausführungsbestimmungen der Schweiz oder der Vereinigten Staaten den Verkauf eines solchen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder Rentenversicherungsvertrags an in den Vereinigten Staaten ansässige Personen wirksam verhindern (beispielsweise wenn das betreffende Finanzinstitut über keine nach amerikanischem Recht erforderliche Registrierung verfügt, und wenn schweizerische Gesetze für solche Versicherungsprodukte, die von in der Schweiz ansässigen Personen gehalten werden, eine Meldung oder einen Steuerabzug verlangen).
4. Ein Einlagenkonto mit einem Saldo von USD 50 000 oder weniger.

B. Überprüfungsverfahren in Bezug auf vorbestehende Individualkonten mit einem Saldo oder Wert am Bestimmungstag von mehr als USD 50 000 (USD 250 000 für rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge), aber nicht mehr als USD 1 000 000 («Konten mit niedrigerem Wert»)

1. *Elektronischer Datensuchlauf.* Das rapportierende schweizerische Finanzinstitut muss die von ihm gehaltenen elektronisch durchsuchbaren Daten auf jedes der folgenden US-Indizien überprüfen:
 - a) Identifikation des Kontoinhabers als US-Staatsbürger oder als in den Vereinigten Staaten ansässige Person;
 - b) unzweideutiger Hinweis auf einen Geburtsort in den Vereinigten Staaten;
 - c) gegenwärtige Post- oder Wohnadresse in den Vereinigten Staaten (einschliesslich eines US-Postfachs);
 - d) gegenwärtige US-Telefonnummer;
 - e) ein Dauerauftrag für die Überweisung von Geldern auf ein in den Vereinigten Staaten geführtes Konto;
 - f) eine gegenwärtig geltende Vollmacht oder Unterzeichnungsberechtigung

zugunsten einer Person mit US-Adresse; oder

g) ein «per-Adresse»-Domizil oder eine Banklagernd-Adresse, welche die *einzigste* Adresse ist, über die das rapportierende schweizerische Finanzinstitut für den Kontoinhaber verfügt. Bei einem vorbestehenden Individualkonto mit niedrigerem Wert gilt ein «per-Adresse»-Domizil oder eine Banklagernd-Adresse ausserhalb der Vereinigten Staaten nicht als US-Indiz.

2. Werden bei der elektronischen Suche keine der in Unterabsatz B (1) dieses Abschnitts aufgeführten US-Indizien festgestellt, sind keine weiteren Massnahmen erforderlich, bis bei diesem Konto eine Änderung der Umstände eintritt, die dazu führt, dass dem Konto mindestens ein US-Indiz zugeordnet wird, oder das Konto zu einem Konto mit hohem Wert im Sinne von Absatz D dieses Abschnitts wird.

3. Werden bei der elektronischen Suche ein oder mehrere US-Indizien im Sinne von Unterabsatz B (1) dieses Abschnitts festgestellt oder tritt eine Änderung der Umstände ein, die dazu führt, dass dem Konto mindestens ein US-Indiz zugeordnet wird, so muss das rapportierende schweizerische Finanzinstitut das Konto als US-meldepflichtiges Konto betrachten, sofern es sich nicht für die Anwendung des Unterabsatzes B (4) dieses Abschnitts entscheidet und eine der dort genannten Ausnahmen auf dieses Konto zutrifft.

4. Auch wenn nach Unterabsatz B (1) dieses Abschnitts US-Indizien gefunden werden, muss ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut ein Konto in den nachstehenden Fällen nicht als US-meldepflichtiges Konto behandeln:

a) Wenn die Kundeninformationen einen unzweideutigen Hinweis auf einen *Geburtsort in den Vereinigten Staaten* enthalten, sofern das rapportierende schweizerische Finanzinstitut folgende Unterlagen beschafft, oder diese früher überprüft und in ihrem Besitz hat:

(1) eine Eigenerklärung, wonach der Kontoinhaber weder US-Staatsbürger ist noch in den Vereinigten Staaten ansässig ist (kann auf einem IRS-Formular W-8 oder einem ähnlichen vereinbarten Formular erfolgen);

(2) einen nichtamerikanischen Pass oder einen anderen behördlich ausgestellten Ausweis, der beweist, dass der Kontoinhaber die Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines anderen Staats als der Vereinigten Staaten besitzt; und

(3) eine Kopie der Bescheinigung über den Verlust der Staatsbürgerschaft der Vereinigten Staaten oder eine nachvollziehbare Erklärung für:

(a) den Grund, weshalb der Kontoinhaber trotz Aufgabe der US-Staatsbürgerschaft keine solche Bescheinigung besitzt; oder

(b) den Grund, weshalb der Kontoinhaber bei Geburt die US-Staatsbürgerschaft nicht erhielt.

b) Wenn die Kundeninformationen des Kontoinhabers *eine gegenwärtige Post- oder Wohnadresse in den Vereinigten Staaten oder als einzige Telefonnummer im Zusammenhang mit dem Konto eine oder mehrere US-Telefonnummern*

enthalten, sofern das rapportierende schweizerische Finanzinstitut folgende Unterlagen beschafft, oder diese früher überprüft und in ihrem Besitz hat:

(1) eine Eigenerklärung, wonach der Kontoinhaber weder US-Staatsbürger ist noch in den Vereinigten Staaten ansässig ist (kann auf einem IRS-Formular W-8 oder einem ähnlichen vereinbarten Formular erfolgen); und

(2) einen Urkundenbeweis gemäss Absatz D von Abschnitt IV dieses Anhangs I, der den nichtamerikanischen Status des Kontoinhabers belegt.

c) Wenn die Kundeninformationen einen *Dauerauftrag, Gelder auf ein in den Vereinigten Staaten geführtes Konto zu überweisen*, enthalten, sofern das rapportierende schweizerische Finanzinstitut folgende Unterlagen beschafft, oder diese früher überprüft und in ihrem Besitz hat:

(1) eine Eigenerklärung, wonach der Kontoinhaber weder US-Staatsbürger ist noch in den Vereinigten Staaten ansässig ist (kann auf einem IRS-Formular W-8 oder einem ähnlichen vereinbarten Formular erfolgen); und

(2) einen Urkundenbeweis gemäss Absatz D von Abschnitt IV dieses Anhangs I, der den nichtamerikanischen Status des Kontoinhabers belegt.

d) Wenn die Kundeninformationen des Kontoinhabers eine aktuell geltende Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung zugunsten einer Person mit US-Adresse, ein «per-Adresse»-Domizil oder eine Banklagernd-Adresse *als einzige identifizierte Adresse des Kontoinhabers, oder eine oder mehrere US-Telefonnummern (neben einer mit dem Konto verbundenen nichtamerikanischen Telefonnummer)* enthalten, sofern das rapportierende schweizerische Finanzinstitut folgende Unterlagen beschafft, oder diese früher überprüft und in ihrem Besitz hat:

(1) eine Eigenerklärung, wonach der Kontoinhaber weder US-Staatsbürger ist noch in den Vereinigten Staaten ansässig ist (kann auf einem IRS-Formular W-8 oder einem ähnlichen vereinbarten Formular erfolgen); oder

(2) Beweisunterlagen gemäss Absatz D von Abschnitt VI dieses Anhangs I, der den nichtamerikanischen Status des Kontoinhabers belegt.

C. Zusätzliche Verfahrensbestimmungen betreffend vorbestehende Individualkonten mit niedrigerem Wert

1. Die Überprüfung vorbestehender Individualkonten mit niedrigerem Wert auf US-Indizien muss innert zwei Jahren ab dem Bestimmungstag abgeschlossen sein.

2. Ändern sich bei einem vorbestehenden Individualkonto mit niedrigerem Wert die Umstände in einer Weise, dass ein oder mehrere der in Unterabsatz B (1) dieses Abschnitts umschriebenen US-Indizien dem Konto zuzuordnen sind, muss das rapportierende schweizerische Finanzinstitut das Konto als US-meldepflichtiges Konto behandeln, ausser wenn Unterabsatz B (4) dieses Abschnitts Anwendung findet.

3. Jedes vorbestehende Individualkonto, mit Ausnahme eines Depositenkontos im

Sinne von Unterabsatz A (4) dieses Abschnitts, das nach diesem Abschnitt als US-meldepflichtiges Konto identifiziert worden ist, gilt in allen nachfolgenden Jahren als US-meldepflichtiges Konto, es sei denn, der Kontoinhaber ist nicht länger eine spezifizierte US-Person.

D. Erweiterte Überprüfungsverfahren für vorbestehende Individualkonten mit einem Saldo oder Wert von mehr als USD 1 000 000 am Bestimmungstag oder am 31. Dezember des auf den Bestimmungstag folgenden Jahres oder irgendeines Folgejahres („Konten von hohem Wert“)

1. *Elektronischer Datensuchlauf.* Das rapportierende schweizerische Finanzinstitut muss die von ihm gehaltenen elektronisch durchsuchbaren Daten auf jedes der in Unterabsatz B (1) dieses Abschnitts umschriebenen US-Indizien überprüfen.

2. *Durchsuchung physischer Unterlagen.* Wenn die elektronisch durchsuchbaren Datenbestände des rapportierenden schweizerischen Finanzinstituts Felder für und Angaben über alle in Unterabsatz D (3) dieses Abschnitts umschriebenen Informationen enthalten, ist keine weitere Durchsuchung physischer Unterlagen erforderlich. Wenn die elektronischen Datenbestände nicht alle diese Informationen enthalten, muss das rapportierende schweizerische Finanzinstitut bei einem Konto mit hohem Wert auch die bestehende Kundenstammdatei und, soweit nicht in der Kundenstammdatei enthalten, die nachfolgenden zum Konto gehörenden und in den letzten fünf Jahren beschafften Unterlagen auf die in Unterabsatz B (1) dieses Abschnitts umschriebenen US-Indizien überprüfen:

- a) die neuesten Urkundenbeweise, die im Zusammenhang mit dem Konto erhoben worden sind;
- b) den neuesten Kontoeröffnungsvertrag oder die neueste Kontoeröffnungsdokumentation;
- c) die neueste Dokumentation, die von dem rapportierenden schweizerischen Finanzinstitut im Rahmen von AML/KYC-Verfahren oder für andere regulatorische Zwecke beschafft worden ist;
- d) jede gegenwärtig in Kraft stehende Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung; und
- e) jeden gegenwärtig in Kraft stehenden Dauerauftrag betreffend die Überweisung von Geldern.

3. *Ausnahmen, wenn die Datenbestände genügend Informationen enthalten.* Ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut ist nicht verpflichtet, gemäss Unterabsatz D (2) dieses Abschnitts physische Unterlagen zu durchsuchen, wenn seine elektronischen Datenbestände folgende Angaben enthalten:

- a) die Nationalität oder die Ansässigkeit des Kontoinhabers;
- b) die beim rapportierenden schweizerischen Finanzinstitut gegenwärtig aktenkundige Wohn- und Zustelladresse;
- c) sofern vorhanden, die beim rapportierenden schweizerischen Finanzinstitut gegenwärtig aktenkundige(n) Telefonnummer(n);

- d) ob ein Dauerauftrag für die Überweisung von Geldern auf ein anderes Konto (einschliesslich auf ein Konto bei einer anderen Zweigniederlassung des rapportierenden schweizerischen Finanzinstituts oder bei einem anderen Finanzinstitut) besteht;
- e) ob für den Kontoinhaber gegenwärtig ein «per-Adresse»-Domizil oder eine Banklagernd-Adresse gilt; und
- f) ob für das Konto eine Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung besteht.

4. *Erkundigung beim Kundenverantwortlichen über tatsächliche Kenntnisse.* Zusätzlich zur oben beschriebenen Suche in elektronischen Datensätzen und physischen Unterlagen muss ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut die einem Kundenverantwortlichen zugewiesenen Konten von hohem Wert (einschliesslich der mit diesen Konten zusammengefassten Finanzkonten) als US-meldepflichtige Konten betrachten, wenn dem Kundenverantwortlichen tatsächlich bekannt ist, dass der Kontoinhaber eine spezifizierte US-Person ist.

5. *Folge der Entdeckung von US-Indizien*

- a) Werden bei der oben beschriebenen erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert keine der in Unterabsatz B (1) aufgeführten US-Indizien festgestellt und wird das Konto nicht nach Unterabsatz D (4) dieses Abschnitts als Konto einer spezifizierten US-Person identifiziert, sind keine weiteren Massnahmen erforderlich, bis eine Änderung der Umstände eintritt, die dazu führt, dass dem Konto mindestens ein US-Indiz zugeordnet wird.
- b) Werden bei der oben beschriebenen erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert ein oder mehrere US-Indizien nach Unterabsatz B (1) festgestellt oder tritt anschliessend eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto mindestens ein US-Indiz zugeordnet wird, so muss das rapportierende schweizerische Finanzinstitut das Konto als US-meldepflichtiges Konto betrachten, sofern es sich nicht entscheidet, Unterabsatz B (4) dieses Abschnitts anzuwenden und eine der dort genannten Ausnahmen auf dieses Konto zutrifft.
- c) Jedes vorbestehende Individualkonto, mit Ausnahme eines Einlagenkonto im Sinne von Unterabsatz A (4) dieses Abschnitts, das nach diesem Abschnitt als US-meldepflichtiges Konto identifiziert worden ist, gilt in allen nachfolgenden Jahren als US-meldepflichtiges Konto, es sei denn, der Kontoinhaber ist nicht länger eine spezifizierte US-Person.

E. **Zusätzliche Verfahrensbestimmungen betreffend Konten mit hohem Wert**

- 1. Ist ein vorbestehendes Individualkonto am Bestimmungstag ein Konto mit hohem Wert, muss das rapportierende schweizerische Finanzinstitut, das in Absatz D dieses Abschnitts beschriebene erweiterte Überprüfungsverfahren für dieses Konto innert eines Jahres ab dem Bestimmungstag abschliessen.
- 2. Ist ein vorbestehendes Individualkonto am Bestimmungstag kein Konto mit hohem Wert, wird aber am 31. Dezember des auf den Bestimmungstag folgenden Jahres oder irgendeines Folgejahres zu einem Konto mit hohem Wert, muss das rapportierende schweizerische Finanzinstitut das in Absatz D dieses Abschnitts beschriebene erweiterte Überprüfungsverfahren für dieses Konto innert sechs Monaten nach dem 31. Dezember

des Kalenderjahres, in dem das Konto ein Konto mit hohem Wert wurde, abschliessen. Wird das Konto aufgrund dieser Überprüfung als US-meldepflichtiges Konto identifiziert, so muss das rapportierende schweizerische Finanzinstitut die erforderlichen kontobezogenen Informationen für das Jahr, in dem das Konto als US-meldepflichtiges Konto identifiziert wird, und für die Folgejahre jährlich melden, es sei denn, der Kontoinhaber ist nicht länger eine spezifizierte US-Person.

3. Sobald ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut, das in Absatz D dieses Abschnitts umschriebene erweiterte Überprüfungsverfahren für ein Konto mit hohem Wert durchführt, muss es dieses Verfahren für das gleiche Konto mit hohem Wert in den Folgejahren nicht erneut durchführen, mit Ausnahme der Erkundigung beim Kundenverantwortlichen im Sinne von Unterabsatz D (4) dieses Abschnitts.

4. Tritt bei einem Konto von hohem Wert eine Änderung der Umstände ein, die dazu führt, dass dem Konto mindestens ein in Unterabsatz B (1) dieses Abschnitts beschriebenes US-Indiz zugeordnet wird, so muss das rapportierende schweizerische Finanzinstitut das Konto als US-meldepflichtiges Konto betrachten, sofern es sich nicht entscheidet, Unterabsatz B (4) dieses Abschnitts anzuwenden und eine der dort genannten Ausnahmen auf dieses Konto zutrifft.

5. Ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut muss Verfahren einsetzen, mit denen sichergestellt wird, dass ein Kundenverantwortlicher jede Änderung der Umstände bei einem Konto identifiziert. Wird ein Kundenverantwortlicher beispielsweise benachrichtigt, dass der Kontoinhaber eine neue Postanschrift in den Vereinigten Staaten hat, so muss das rapportierende schweizerische Finanzinstitut die neue Anschrift als eine Änderung der Umstände betrachten und, sofern es sich entscheidet, Unterabsatz B (4) dieses Abschnitts anzuwenden, die entsprechenden Unterlagen vom Kontoinhaber beschaffen.

F. Vorbestehende Individualkonten, die zu bestimmten anderen Zwecken dokumentiert worden sind

Ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut, das zuvor von einem Kontoinhaber Unterlagen erhalten hat, anhand derer der Kontoinhaber als nicht US-Staatsbürger sowie als nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Person identifiziert wurde, um den Verpflichtungen im Rahmen einer Vereinbarung mit dem IRS über qualifizierte Intermediäre, über den Steuerabzug ausländischer Personengesellschaften oder ausländischer Trusts nachzukommen oder um die Verpflichtungen gemäss *Chapter 61 des Title 26 des United States Code* zu erfüllen, ist nicht verpflichtet, die in Unterabsatz B (1) dieses Abschnitts in Bezug auf Konten mit niedrigerem Wert oder die in den Unterabsätzen D (1) bis D (3) dieses Abschnitts in Bezug auf Konten mit hohem Wert beschriebenen Verfahren durchzuführen.

III. Neue Individualkonten

Die folgenden Regeln und Verfahrensbestimmungen gelten für die Identifizierung von US-meldepflichtigen Konten unter den Finanzkonten natürlicher Personen, die nach dem Bestimmungstag eröffnet werden («neue Individualkonten»).

A. *Nicht zu überprüfende, zu identifizierende oder zu meldende Konten.* Sofern sich das rapportierende schweizerische Finanzinstitut entweder in Bezug auf alle neuen Individualkonten oder separat in Bezug auf eine klar abgegrenzte Gruppe solcher Konten nicht anderweitig entscheidet, sofern eine solche Wahlmöglichkeit in den Ausführungsbestimmungen der

Schweiz vorgesehen ist, müssen die folgenden neuen Individualkonten nicht überprüft, identifiziert oder als US-meldepflichtige Konten gemeldet werden:

1. Ein Einlagenkonto, es sei denn, der Saldo übersteigt am Ende eines Kalenderjahres oder einer anderen geeigneten Meldeperiode USD 50 000;
2. Ein rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag, es sei denn, der Rückkaufswert übersteigt am Ende eines Kalenderjahres oder einer anderen geeigneten Meldeperiode USD 50 000.

B. *Andere neue Individualkonten.* Bei nicht in Absatz A dieses Abschnitts umschriebenen neuen Individualkonten muss das rapportierende schweizerische Finanzinstitut bei Kontoeröffnung (oder innert 90 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Konto die Voraussetzungen von Absatz A dieses Abschnitts nicht mehr erfüllt) eine Eigenerklärung beschaffen, die Teil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und die es dem rapportierenden schweizerischen Finanzinstitut erlaubt zu bestimmen, ob der Kontoinhaber steuerlich in den Vereinigten Staaten ansässig ist (ein US-Staatsbürger gilt für diese Zwecke als steuerlich in den Vereinigten Staaten ansässig, selbst wenn er auch in einer anderen Jurisdiktion steuerlich ansässig ist). Das rapportierende schweizerische Finanzinstitut muss ausserdem gestützt auf die im Rahmen der Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschliesslich der im Rahmen von AML/KYC-Verfahren beschafften Dokumentation, die Plausibilität einer solchen Eigenerklärung bestätigen.

1. Ergibt die Eigenerklärung, dass der Kontoinhaber steuerlich in den USA ansässig ist, muss das rapportierende schweizerische Finanzinstitut das Konto als US-meldepflichtiges Konto behandeln und vom Kontoinhaber eine Eigenerklärung (kann auf einem IRS-Formular W-9 oder einem ähnlichen vereinbarten Formular erfolgen) einfordern, die dessen US-TIN einschliesst.
2. Ändern sich bei einem neuen Individualkonto die Umstände in einer Weise, die dazu führt, dass das rapportierende schweizerische Finanzinstitut weiss oder annehmen muss, dass die ursprüngliche Eigenerklärung unzutreffend oder unzuverlässig ist, kann sich das rapportierende schweizerische Finanzinstitut nicht darauf berufen und muss eine gültige Eigenerklärung beschaffen, aus der hervorgeht, ob der Kontoinhaber ein US-Staatsbürger oder steuerlich in den Vereinigten Staaten ansässig ist. Ist das rapportierende schweizerische Finanzinstitut nicht in der Lage, eine solche gültige Eigenerklärung zu beschaffen, muss es das Konto als US-meldepflichtiges Konto behandeln.

IV. Vorbestehende Geschäftskonten

Die folgenden Regeln und Verfahrensbestimmungen gelten für die Identifikation von US-meldepflichtigen Konten und Konten von nichtteilnehmenden Finanzinstituten unter den vorbestehenden, von Rechtsträgern gehaltenen Konten («vorbestehende Geschäftskonten»).

A. *Nicht zu überprüfende, zu identifizierende oder zu meldende Geschäftskonten.* Sofern sich das rapportierende schweizerische Finanzinstitut entweder in Bezug auf alle vorbestehenden Geschäftskonten oder separat in Bezug auf eine klar abgegrenzte Gruppe solcher Konten nicht anderweitig entscheidet, sofern eine solche Wahlmöglichkeit in den Ausführungsbestimmungen der Schweiz vorgesehen ist, müssen vorbestehende Geschäftskonten, deren Saldo oder Wert USD 250 000 am Bestimmungstag nicht übersteigt, nicht überprüft, identifiziert oder als US-meldepflichtige Konten gemeldet werden, bis der Saldo oder Wert USD 1 000 000 übersteigt.

B. *Zu überprüfende Geschäftskonten.* Ein vorbestehendes Geschäftskonto, das am Bestimmungstag einen Saldo oder einen Wert von mehr als USD 250 000 aufweist, sowie ein vorbestehendes Geschäftskonto, dessen Saldo am Bestimmungstag USD 250 000 zwar nicht übersteigt, das aber am 31. Dezember des auf den Bestimmungstag folgenden Jahres oder eines Folgejahres einen Saldo oder Wert von mehr als USD 1 000 000 übersteigt, muss nach den Vorschriften von Absatz D dieses Abschnitts überprüft werden.

C. *Meldepflichtige Geschäftskonten.* Von den in Absatz B dieses Abschnitts bezeichneten vorbestehenden Geschäftskonten müssen nur diejenigen Konten als US-meldepflichtige Konten behandelt werden, die von einem oder mehreren Rechtsträgern, die spezifizierte US-Personen sind, oder von passiven NFFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig sind, gehalten werden.

D. *Überprüfungsvorschriften für die Identifikation meldepflichtiger Geschäftskonten.* Für vorbestehende Geschäftskonten im Sinne von Absatz B dieses Abschnitts muss das rapportierende schweizerische Finanzinstitut für die Feststellung, ob das Konto von einer oder mehreren spezifizierten US-Personen, von passiven NFFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig sind, oder von nichtteilnehmenden Finanzinstituten gehalten wird, die folgenden Überprüfungshandlungen vornehmen:

1. *Feststellung, ob der Rechtsträger eine spezifizierte US-Person ist.*

a) Überprüfung der für regulatorische Zwecke oder für Zwecke der Pflege der Kundenbeziehung gehaltenen Unterlagen (einschliesslich im Rahmen von AML/KYC-Verfahren beschaffter Informationen) zwecks Feststellung, ob die Informationen darauf hindeuten, dass der Kontoinhaber eine US-Person ist. In diesem Zusammenhang gelten ein in den Vereinigten Staaten gelegener Ort der Errichtung oder Gründung oder eine US-Adresse als Informationen, die darauf hindeuten, dass der Kontoinhaber eine US-Person ist.

b) Weisen die Informationen darauf hin, dass der Kontoinhaber eine US-Person ist, muss das rapportierende schweizerische Finanzinstitut das Konto als US-meldepflichtiges Konto behandeln, es sei denn, es erhalte vom Kontoinhaber eine Eigenerklärung (kann auf einem IRS-Formular W-8 oder W-9 oder einem ähnlichen vereinbarten Formular erfolgen) oder es stelle aufgrund von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich zugänglichen Informationen in nachvollziehbarer Weise fest, dass der Kontoinhaber nicht eine spezifizierte US-Person ist.

2. *Feststellung, ob ein nichtamerikanischer Rechtsträger ein Finanzinstitut ist.*

a) Überprüfung der für regulatorische Zwecke oder für Zwecke der Pflege der Kundenbeziehung gehaltenen Unterlagen (einschliesslich im Rahmen von AML/KYC-Verfahren beschaffter Informationen) zwecks Feststellung, ob die Informationen darauf hindeuten, dass der Kontoinhaber ein Finanzinstitut ist.

b) Weisen die Informationen darauf hin, dass der Kontoinhaber ein Finanzinstitut ist, oder das rapportierende schweizerische Finanzinstitut verifiziert die *Global Intermediary Identification Number* des Kontoinhabers auf der veröffentlichten FFI-Liste des IRS, so handelt es sich bei dem Konto nicht um ein US-meldepflichtiges Konto.

3. *Feststellung, ob ein Finanzinstitut ein nichtteilnehmendes Finanzinstitut ist.*

- a) Vorbehaltlich des Unterabsatzes D (3) (b) dieses Abschnitts kann ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut den Kontoinhaber als ein schweizerisches Finanzinstitut oder als ein Finanzinstitut einer anderen Partner-Jurisdiktion behandeln, sofern das rapportierende schweizerische Finanzinstitut in vertretbarer Weise feststellt, dass der Kontoinhaber diesen Status gestützt auf seine *Global Intermediary Identification Number* auf der veröffentlichten FFI-Liste des IRS, oder auf andere öffentlich zugängliche oder sich im Besitz des rapportierenden schweizerischen Finanzinstituts befindliche Informationen innehat. In diesem Fall ist keine weitere Überprüfung, Identifizierung oder Meldung des Kontos erforderlich.
- b) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber um ein schweizerisches Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut einer anderen Partner-Jurisdiktion, das vom IRS als nichtteilnehmendes Finanzinstitut behandelt wird, so handelt es sich bei dem Konto nicht um ein US-meldepflichtiges Konto.
- c) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um ein schweizerisches Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut einer anderen Partner-Jurisdiktion, so muss das rapportierende schweizerische Finanzinstitut den Kontoinhaber als nichtteilnehmendes Finanzinstitut betrachten, es sei denn, das rapportierende schweizerische Finanzinstitut:

- (1) beschafft vom Kontoinhaber eine Eigenerklärung (kann auf einem IRS-Formular W-8 oder einem ähnlichen vereinbarten Formular erfolgen), wonach es ein zertifiziertes, als FATCA-konform erachtetes ausländisches Finanzinstitut oder ein befreiter Nutzungsberechtigter nach den Definitionen dieser Begriffe in den Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums ist; oder
- (2) überprüft im Fall eines teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts oder eines registrierten, als FATCA-konform erachteten ausländischen Finanzinstituts die *Global Intermediary Identification Number* des Kontoinhabers auf der veröffentlichten FFI-Liste des IRS.

4. *Feststellung, ob ein von einem NFFE gehaltenes Konto ein US-meldepflichtiges Konto ist.*

In Bezug auf den Kontoinhaber eines vorbestehenden Geschäftskontos, der nicht als US-Person oder als Finanzinstitut identifiziert wird, muss das rapportierende schweizerische Finanzinstitut abklären, (i) ob der Kontoinhaber beherrschende Personen hat, (ii) ob der Kontoinhaber ein passiver NFFE ist, und (iii) ob eine der den Kontoinhaber beherrschenden Personen ein US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. Für diese Bestimmung befolgt das rapportierende schweizerische Finanzinstitut die Anleitung in den Unterabsätzen D (4) (a) bis D (4) (d) dieses Abschnitts in der aufgrund der Umstände zweckmässigsten Reihenfolge.

- a) Für die Ermittlung von den Kontoinhaber beherrschenden Personen kann sich das rapportierende schweizerische Finanzinstitut auf die im Rahmen von AML/KYC-Verfahren beschafften und gehaltenen Informationen abstützen.
- b) Für die Feststellung, ob ein Kontoinhaber ein passiver NFFE ist, muss das

rapportierende schweizerische Finanzinstitut vom Kontoinhaber eine Eigenerklärung (kann auf einem IRS-Formular W-8 oder W-9 oder einem ähnlichen vereinbarten Formular erfolgen) über dessen Status beschaffen, es sei denn, es komme aufgrund von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in nachvollziehbarer Weise zum Schluss, dass der Kontoinhaber ein aktiver NFFE ist.

c) Für die Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFFE ein US-Staatsbürger oder steuerlich in den Vereinigten Staaten ansässig ist, kann sich das rapportierende schweizerische Finanzinstitut abstützen auf:

(1) die im Rahmen von AML/KYC-Verfahren beschafften und gehaltenen Informationen im Falle eines von einem oder mehreren NFFE gehaltenen vorbestehenden Geschäftskontos, dessen Saldo oder Wert USD 1 000 000 nicht übersteigt; oder

(2) eine Eigenerklärung (kann auf einem IRS-Formular W-8 oder W-9 oder einem ähnlichen vereinbarten Formular erfolgen) des Kontoinhabers oder der beherrschenden Person im Falle eines von einem oder mehreren NFFE gehaltenen vorbestehenden Geschäftskontos, dessen Saldo oder Wert USD 1 000 000 übersteigt.

d) Ist eine Person, die einen passiven NFFE beherrscht, ein US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig, ist das Konto als US-meldepflichtiges Konto zu behandeln.

E. Zeitrahmen für die Durchführung der Überprüfung und zusätzliche Verfahrensbestimmungen betreffend vorbestehende Geschäftskonten

1. Die Überprüfung vorbestehender Geschäftskonten, deren Saldo oder Wert am Bestimmungstag USD 250 000 übersteigt, ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Bestimmungstag abzuschliessen.

2. Die Überprüfung vorbestehender Geschäftskonten, deren Saldo oder Wert am Bestimmungstag USD 250 000 nicht übersteigt, aber am 31. Dezember des auf den Bestimmungstag folgenden Jahres oder eines Folgejahres USD 1 000 000 übersteigt, ist innerhalb von sechs Monaten nach dem letzten Tag des Kalenderjahres, in dem der Saldo oder Wert USD 1 000 000 übersteigt, abzuschliessen.

3. Ändern sich bei einem vorbestehenden Geschäftskonto die Umstände dergestalt, dass das rapportierende schweizerische Finanzinstitut weiss oder annehmen muss, dass die Eigenerklärung oder andere Kontounterlagen unrichtig oder unzuverlässig sind, muss das rapportierende schweizerische Finanzinstitut den Status des Kontos nach dem Verfahren gemäss Absatz D dieses Abschnitts neu bestimmen.

V. Neue Geschäftskonten

Die folgenden Regeln und Verfahrensbestimmungen gelten für die Identifizierung von US-meldepflichtigen Konten und von Konten von nichtteilnehmenden Finanzinstituten unter den von Rechtsträgern gehaltenen Finanzkonten, die nach dem Bestimmungstag eröffnet wurden («neue Geschäftskonten»).

A. *Nicht zu überprüfende, zu identifizierende oder zu meldende Geschäftskonten.* Sofern sich das rapportierende schweizerische Finanzinstitut entweder in Bezug auf alle neuen Geschäftskonten oder separat in Bezug auf eine klar abgegrenzte Gruppe solcher Konten nicht anderweitig entscheidet, sofern eine solche Wahlmöglichkeit in den Ausführungsbestimmungen der Schweiz vorgesehen ist, muss ein Kreditkartenkonto oder eine revolving Kreditfazilität, das als neues Geschäftskonto behandelt wird, nicht überprüft, identifiziert oder als US-meldepflichtiges Konto gemeldet werden, sofern das rapportierende schweizerische Finanzinstitut, das ein solches Konto führt, Richtlinien und Verfahren einführt, um zu verhindern, dass der Saldo zugunsten des Kontoinhabers USD 50 000 übersteigt.

B. *Andere neue Geschäftskonten.* In Bezug auf neue Geschäftskonten, die nicht unter Absatz A dieses Abschnitts beschrieben sind, muss das rapportierende schweizerische Finanzinstitut feststellen, ob es sich beim Kontoinhaber um (i) eine spezifizierte US-Person, (ii) ein schweizerisches Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut einer anderen Partner-Jurisdiktion, (iii) ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut, ein als FATCA-konform erachtetes ausländisches Finanzinstitut oder einen befreiten Nutzungsberechtigten, jeweils im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums, oder (iv) einen aktiven NFFE oder passiven NFFE handelt.

1. Vorbehaltlich des Unterabsatzes B (2) dieses Abschnitts kann ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut den Kontoinhaber als einen aktiven NFFE, ein schweizerisches Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut einer anderen Partner-Jurisdiktion behandeln, sofern das rapportierende schweizerische Finanzinstitut in vertretbarer Weise feststellt, dass der Kontoinhaber diesen Status gestützt auf seine *Global Intermediary Identification Number* oder andere öffentlich zugängliche oder sich im Besitz des rapportierenden schweizerischen Finanzinstituts befindliche Informationen innehat.

2. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber um ein schweizerisches Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut einer anderen Partner-Jurisdiktion, das vom IRS als nichtteilnehmendes Finanzinstitut behandelt wird, so handelt es sich bei dem Konto nicht um ein US-meldepflichtiges Konto.

3. In allen anderen Fällen muss das rapportierende schweizerische Finanzinstitut vom Kontoinhaber eine Eigenerklärung über seinen Status einholen. Für die Eigenerklärung gelten die folgenden Regeln:

a) Ist der Inhaber des Geschäftskontos eine *spezifizierte US-Person*, muss das rapportierende schweizerische Finanzinstitut das Konto als US-meldepflichtiges Konto behandeln.

b) Ist der Kontoinhaber ein *passiver NFFE*, muss das rapportierende schweizerische Finanzinstitut die beherrschenden Personen nach den für AML/KYC-Verfahren geltenden Bestimmungen identifizieren und muss gestützt auf eine Eigenerklärung des Kontoinhabers oder einer solchen Person feststellen, ob eine dieser Personen ein US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. Ist eine solche Person ein US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig, muss das rapportierende schweizerische Finanzinstitut das Konto als US-meldepflichtiges Konto behandeln.

c) Ist der Kontoinhaber (i) eine US-Person, die nicht eine spezifizierte US-Person ist, (ii) vorbehaltlich von Unterabsatz B (3) (d) dieses Abschnitts ein schweizerisches Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut einer anderen Partner-Jurisdiktion, (iii) ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut, ein als FATCA-

konform erachtetes ausländisches Finanzinstitut oder ein befreiter Nutzungsberechtigter nach den Definitionen dieser Begriffe in den Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums, (iv) ein aktiver NFFE oder (v) ein passiver NFFE, dessen beherrschende Personen weder US-Staatsbürger noch in den Vereinigten Staaten ansässig sind, ist das Konto kein US-meldepflichtiges Konto und besteht in Bezug auf das Konto keine Meldepflicht.

d) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber um ein nichtteilnehmendes Finanzinstitut (einschliesslich eines schweizerischen Finanzinstituts oder eines Finanzinstituts einer anderen Partner-Jurisdiktion, das vom IRS als nichtteilnehmendes Finanzinstitut behandelt wird), so ist das Konto kein US-meldepflichtiges Konto.

VI. Besondere Vorschriften und Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden zusätzlichen Regeln und Begriffsbestimmungen gelten für die Umsetzung der hiervor umschriebenen Sorgfaltspflichten:

A. *Verlass auf Eigenerklärungen und Urkundenbeweise.* Ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut darf sich nicht auf eine Eigenerklärung oder Urkundenbeweise verlassen, wenn es weiss oder annehmen muss, dass die Eigenerklärung oder die Urkundenbeweise unrichtig oder unzuverlässig sind.

B. *Begriffsbestimmungen.* Die nachstehenden Begriffsbestimmungen finden für die Zwecke dieses Anhangs I Anwendung.

1. *AML/KYC-Verfahren.* Der Ausdruck «AML/KYC-Verfahren» bedeutet die Sorgfaltspflicht bei der Identifizierung von Kunden eines rapportierenden schweizerischen Finanzinstituts aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche oder ähnlicher schweizerischer Anforderungen, denen das rapportierende schweizerische Finanzinstitut unterliegt.
2. *NFFE.* Ein «NFFE» bedeutet ein nichtamerikanischer Rechtsträger, der kein ausländisches Finanzinstitut im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums oder kein Rechtsträger im Sinne von Unterabsatz B (4) (j) dieses Abschnitts ist, und umfasst auch nichtamerikanische Rechtsträger, die in der Schweiz oder einer anderen Partner-Jurisdiktion ansässig sind und bei denen es sich nicht um Finanzinstitute handelt.
3. *Passiver NFFE.* Ein «passiver NFFE» bedeutet jeder NFFE, der (i) kein aktiver NFFE und (ii) keine abzugssteuerpflichtige ausländische Personengesellschaft oder kein abzugssteuerpflichtiger ausländischer Trust im Sinne der anwendbaren Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums ist.
4. *Aktiver NFFE.* Ein «aktiver NFFE» bedeutet jeder NFFE, der eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des NFFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einer anderen geeigneten Meldeperiode sind passive Einkünfte und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die vom NFFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einer anderen geeigneten Meldeperiode gehalten wurden, sind Vermögenswerte, die passive Einkünfte abwerfen oder zur Erzielung passiver Einkünfte gehalten werden;

- b) die Aktien des NFFE werden regelmässig an einer etablierten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFFE ist ein mit einem Rechtsträger, dessen Aktien regelmässig an einer etablierten Wertpapierbörse gehandelt werden, verbundener Rechtsträger;
- c) der NFFE ist in einem US-Territorium errichtet und alle Eigentümer des Zahlungsempfängers sind tatsächlich in diesem US-Territorium ansässig;
- d) der NFFE ist eine Regierung (nicht die US-amerikanische Regierung), eine politische Unterabteilung einer solchen Regierung (was zur Vermeidung von Zweifeln einen Gliedstaat, eine Provinz, einen Bezirk oder eine Gemeinde einschliesst), oder eine öffentliche Einrichtung, die eine Aufgabe dieser Regierung oder einer ihrer politischen Unterabteilungen wahrnimmt, eine Regierung eines US-Territoriums, eine internationale Organisation, eine nichtamerikanische Notenbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum mindestens einer der vorgenannten Institutionen steht;
- e) die Tätigkeiten des NFFE bestehen im Wesentlichen aus dem Halten aller oder eines Teils der ausstehenden Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, deren Geschäftstätigkeit nicht diejenige eines Finanzinstituts ist, oder aus der Finanzierung und der Erbringung von Dienstleistungen für solche Tochtergesellschaften. Ein Rechtsträger erfüllt die Voraussetzungen eines NFFE jedoch nicht, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich hierfür ausgibt), zum Beispiel als Fonds für ausserbörsliche Unternehmensbeteiligungen, für Risikokapital oder für fremdfinanzierte Übernahmen oder als sonstiges Anlagevehikel, dessen Zweck es ist, Gesellschaften zu übernehmen oder zu gründen und die Beteiligungen an solchen Gesellschaften als Vermögenswerte für Anlagezwecke zu halten;
- f) der NFFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFFE fällt jedoch nach Ablauf von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum nicht mehr unter diese Ausnahmeregelung;
- g) der NFFE war in den letzten fünf Jahren kein Finanzinstitut und ist daran, seine Aktiven zu veräussern oder sich umzustrukturieren mit dem Ziel, eine Geschäftstätigkeit anderer Art als diejenige eines Finanzinstituts weiterzuführen oder wieder aufzunehmen;
- h) der NFFE ist hauptsächlich beschäftigt mit der Finanzierung und mit Absicherungsgeschäften mit oder für verbundene Rechtsträger, die nicht Finanzinstitute sind, und erbringt keine solchen Leistungen für nicht verbundene Rechtsträger, vorausgesetzt die hauptsächliche Geschäftstätigkeit der Gruppe solcher verbundener Rechtsträger ist nicht diejenige eines Finanzinstituts;
- i) der NFFE ist ein "ausgenommener NFFE", wie in den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums beschrieben; oder
- j) der NFFE erfüllt alle nachstehenden Bedingungen:

- i. er wird der Jurisdiktion, in der er ansässig ist, ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und unterhalten; oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und unterhalten und es handelt sich um eine Berufsorganisation, einen Wirtschaftsverband, eine Handelskammer, einen Arbeitnehmerverband, eine landwirtschaftliche oder gartenbauliche Organisation, einen Bürgerverein oder eine Organisation, die ausschliesslich zur Förderung der sozialen Wohlfahrt betrieben wird;
 - ii. er ist in der Jurisdiktion, in der er ansässig ist, von der Einkommensbesteuerung befreit,
 - iii. er hat keine Anteilhaber oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben,
 - iv. das anwendbare Recht der Jurisdiktion, in der der NFFE ansässig ist, oder die Gründungsdokumente des NFFE schliessen eine Zuweisung von Einkünften oder Vermögenswerten des NFFE an Private oder an nicht gemeinnützige Rechtsträger oder eine Verwendung zu deren Gunsten aus, ausser sie stehe im Zusammenhang mit der gemeinnützigen Tätigkeit des NFFE oder es handle sich um die Zahlung einer angemessenen Vergütung für geleistete Dienste oder eines marktgerechten Preises für vom NFFE gekaufte Güter, und
 - v. das anwendbare Recht der Jurisdiktion, in der der NFFE ansässig ist, oder die Gründungsdokumente des NFFE verlangen im Falle der Liquidation oder Auflösung des NFFE, dass die Gesamtheit seiner Vermögenswerte an eine Regierungsstelle oder an eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder der Regierung der Jurisdiktion, in dem der NFFE ansässig ist, oder einer seiner politischen Unterabteilungen anheimfallen.
5. *Vorbestehendes Konto.* Ein «vorbestehendes Konto» bedeutet ein Finanzkonto, das von einem rapportierenden schweizerischen Finanzinstitut am Bestimmungstag geführt wird.
6. *Bestimmungstag.* Der Bestimmungstag ist das Datum, das vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens liegen kann, an dem das Finanzministerium beschliesst, die Abzugssteuer im Sinne von *Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code* nicht auf schweizerische Finanzinstitute anzuwenden. Dieses Datum ist: (a) der 30. Juni 2014 im Falle (i) einer Jurisdiktion, die am oder vor dem 30. Juni 2014 eine Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten zur Umsetzung von FATCA oder zur Erleichterung der Umsetzung von FATCA unterzeichnet hat, oder (ii) eine Jurisdiktion, für die das US-Finanzministerium festgestellt hat, dass sie eine solche Vereinbarung im Wesentlichen am oder vor dem 30. Juni 2014 getroffen hat, und die auf der Liste des US-Finanzministeriums für solche Jurisdiktionen aufgeführt ist, (b) der 30. November 2014 im Falle einer Jurisdiktion, für die das US-Finanzministerium festgestellt hat, dass sie eine solche Vereinbarung im Wesentlichen am oder nach dem 1. Juli 2014 und am oder vor dem 30. November 2014 getroffen hat, und die auf der Liste des Finanzministeriums für solche Jurisdiktionen aufgeführt ist, oder (c) das Datum des Inkrafttretens einer solchen Vereinbarung im Falle einer anderen Jurisdiktion. Der Bestimmungstag für die Schweiz ist

der 30. Juni 2014.

C. *Zusammenrechnung der Saldi von Konten und Regeln für die Währungsumrechnung*

1. *Zusammenrechnung von Individualkonten.* Für die Ermittlung des gesamten Saldos oder Wertes der von einer natürlichen Person gehaltenen Finanzkonten ist ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut verpflichtet, alle bei diesem rapportierenden schweizerischen Finanzinstitut oder bei einem verbundenen Rechtsträger geführten Finanzkonten zusammenzurechnen, dies aber nur insoweit, als die rechenbasierten Systeme des rapportierenden schweizerischen Finanzinstituts die Finanzkonten anhand eines Datenelements, beispielsweise einer Kundennummer oder einer Steuernummer, verbinden und eine solche Zusammenrechnung der Saldi oder Werte der Konten erlauben. Jedem Mitinhaber eines gemeinschaftlich gehaltenen Finanzkontos wird für Zwecke der Anwendung der in diesem Absatz 1 beschriebenen Zusammenrechnung der gesamte Saldo oder Wert des gemeinschaftlich gehaltenen Finanzkontos zugerechnet.

2. *Zusammenrechnung der Saldi von Geschäftskonten.* Für die Ermittlung des gesamten Saldos oder Wertes der von einem Rechtsträger gehaltenen Finanzkonten ist ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut verpflichtet, alle bei diesem rapportierenden schweizerischen Finanzinstitut oder bei einem verbundenen Rechtsträger geführten Finanzkonten zu berücksichtigen, dies aber nur insoweit, als die rechenbasierten Systeme des rapportierenden schweizerischen Finanzinstituts die Finanzkonten anhand eines Datenelements, beispielsweise einer Kundennummer oder einer Steuernummer, verbinden und eine solche Zusammenrechnung der Saldi oder Werte der Konten erlauben.

3. *Besondere, für Kundenverantwortliche anzuwendende Zusammenrechnungsregel.* Für die Ermittlung des gesamten Saldos oder Wertes der von einer Person gehaltenen Finanzkonten für Zwecke der Feststellung, ob ein Finanzkonto ein Konto mit hohem Wert ist, ist das rapportierende schweizerische Finanzinstitut überdies verpflichtet, die Finanzkonten, bei denen ein Kundenverantwortlicher weiss oder annehmen muss, dass sie unmittelbar oder mittelbar im Besitz derselben Person sind, von derselben Person beherrscht werden oder errichtet (ausser in Fällen einer treuhänderischen Errichtung) worden sind, zusammenzurechnen.

4. *Regel für die Währungsumrechnung.* Für die Ermittlung des Saldos oder Wertes eines in anderer Währung als in US-Dollars geführten Finanzkontos muss ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut den in diesem Anhang I festgelegten US-Dollar-Schwellenwert in diese andere Währung umrechnen, wobei ein veröffentlichter Kassakurs des letzten Tages des Kalenderjahres verwendet wird, das dem Jahr, in welchem das rapportierende schweizerische Finanzinstitut den Saldo oder Wert ermittelt, unmittelbar vorangeht.

D. *Urkundenbeweise.* Im Sinne dieses Anhangs I schliessen annehmbare Urkundenbeweise folgende Dokumente ein:

1. eine von einer zuständigen staatlichen Behörde (beispielsweise einer Regierung oder einer Regierungsstelle oder einer Gemeindebehörde) der Jurisdiktion, in der der Zahlungsempfänger ansässig zu sein behauptet, ausgestellte Ansässigkeitsbestätigung;

2. in Bezug auf eine natürliche Person, einen von einer zuständigen staatlichen Behörde (beispielsweise einer Regierung oder einer Regierungsstelle oder einer Gemeindebehörde) ausgestellten Ausweis, der den Namen der natürlichen Person enthält und

üblicherweise Identifikationszwecken dient;

3. in Bezug auf einen Rechtsträger, ein von einer zuständigen staatlichen Behörde (beispielsweise einer Regierung oder einer Regierungsstelle oder einer Gemeindebehörde) ausgestelltes Dokument, das den Namen des Rechtsträgers und entweder die Adresse des Hauptsitzes in der Jurisdiktion (oder dem US-Territorium), in der (oder dem) der Rechtsträger ansässig zu sein behauptet, oder die Bezeichnung der Jurisdiktion (oder des US-Territoriums) enthält, in der (oder dem) der Rechtsträger gegründet oder errichtet worden ist;
4. in Bezug auf ein Finanzkonto, das in einer Jurisdiktion mit vom IRS im Zusammenhang mit einem QI-Vertrag (wie in den anwendbaren Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums beschrieben) genehmigten Regeln über die Bekämpfung der Geldwäscherei gehalten wird, eines der im Anhang zum QI-Vertrag neben den Formularen W-8 oder W-9 genannten Dokumente für die Identifikation von natürlichen Personen oder Rechtsträgern;
5. einen Geschäftsbericht, eine von dritter Seite erstellte Kreditauskunft, einen Konkursantrag oder einen Bericht der *U.S. Securities and Exchange Commission*.

E. Alternative Verfahren für Finanzkonten, die von begünstigten Personen rückkaufsfähiger Versicherungsverträge gehalten werden. Ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut kann davon ausgehen, dass eine begünstigte Person (mit Ausnahme des Eigentümers) eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags, die eine Todesfallleistung erhält, keine spezifizierte US-Person ist, und das betreffende Finanzkonto als nicht US-meldepflichtiges Konto behandeln, sofern das rapportierende schweizerische Finanzinstitut nicht tatsächlich davon Kenntnis hat oder annehmen muss, dass es sich bei der betreffenden begünstigten Person um eine spezifizierte US-Person handelt. Ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut hat Grund zur Annahme, dass eine begünstigte Person eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags eine spezifizierte US-Person ist, wenn die vom betreffenden Finanzinstitut erhobenen Informationen in Bezug auf die begünstigte Person US-Indizien im Sinne von Unterabsatz (B) (1) von Abschnitt II dieses Anhangs I enthalten. Hat ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut tatsächlich Kenntnis davon oder Grund zur Annahme, dass die begünstigte Person eine spezifizierte US-Person ist, dann hat es das Verfahren gemäss Unterabsatz (B) (3) von Abschnitt II dieses Anhangs I anzuwenden.

F. Abstützung auf Dritte. Unabhängig davon, ob von der Wahlmöglichkeit nach Absatz C des Abschnitts I dieses Anhangs I Gebrauch gemacht wird, kann die Schweiz rapportierenden schweizerischen Finanzinstituten gestatten, sich auf von Dritten durchgeführte Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu stützen, soweit dies in den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums vorgesehen ist.

G. Alternative Verfahren für neue Geschäftskonten, die nach dem Bestimmungstag und vor dem 1. Januar 2015 eröffnet wurden. Für neue Geschäftskonten, die nach dem Bestimmungstag und vor dem 1. Januar 2015 eröffnet wurden, kann die Schweiz entweder im Bezug auf alle neuen Geschäftskonten oder separat in Bezug auf eine klar abgegrenzte Gruppe solcher Konten den rapportierenden schweizerischen Finanzinstituten gestatten, diese Konten als vorbestehende Geschäftskonten zu behandeln und anstelle der in Abschnitt V dieses Anhangs I genannten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten die in Abschnitt IV dieses Anhangs I genannten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für vorbestehende Geschäftskonten anzuwenden. In diesem Fall sind die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach Abschnitt IV dieses Anhangs I ohne Rücksicht auf den in Abschnitt IV Absatz A dieses Anhangs I genannten Schwellenwert in Bezug auf den Saldo oder Wert des Kontos anzuwenden.

Anhang II

Die nachfolgend genannten Rechtsträger gelten je nach Zusammenhang als befreite Nutzungsberechtigte oder als FATCA-konform erachtete Finanzinstitute, und die nachfolgend genannten Konten sind vom Begriff des Finanzkontos ausgenommen.

Dieser Anhang II kann durch eine Verständigungsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der Schweiz und den Vereinigten Staaten abgeändert werden: (1) um zusätzliche Rechtsträger und Konten aufzunehmen, bei denen ein geringes Risiko besteht, dass sie von US-Personen zur Hinterziehung von US-Steuern missbraucht werden, und die ähnliche Eigenschaften wie die am Datum der Unterzeichnung des Abkommens in diesem Anhang II beschriebenen Rechtsträger und Konten aufweisen; oder (2) um Rechtsträger und Konten zu entfernen, bei denen aufgrund geänderter Umstände nicht mehr länger ein geringes Risiko besteht, dass sie von US-Personen zur Hinterziehung von US-Steuern missbraucht werden. Jede solche Aufnahme oder Entfernung tritt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung zwischen den beiden zuständigen Behörden am Datum der Unterzeichnung der Verständigungsvereinbarung in Kraft. Die Verfahren zum Abschluss einer entsprechenden Verständigungsvereinbarung können in die in Absatz 5 des Artikels 3 dieses Abkommens genannte Vereinbarung oder Einigung aufgenommen werden.

I. Befreite Nutzungsberechtigte, die keine Fonds sind

Die nachfolgend genannten Rechtsträger gelten in Bezug auf *Sections* 1471 und 1472 des *U.S. Internal Revenue Code* als nichtrapportierende schweizerische Finanzinstitute und als befreite Nutzungsberechtigte, *ausser* in Bezug auf eine Zahlung, welche aus einer Verbindlichkeit herrührt, die im Zusammenhang mit einer gewerbsmässigen Finanztätigkeit gehalten wird, wie sie von einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, einem depotführenden Institut oder einer Depotbank ausgeübt wird.

A. Staatliche Rechtsträger

Die schweizerische Bundesregierung, die Kantone, die Gemeinden sowie vollständig im Eigentum derselben stehende Einrichtungen und Vertretungen, einschliesslich sämtlicher Institutionen, Körperschaften oder Fonds der Sozialversicherungssysteme auf Stufe des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sowie unter Einschluss der Personalsparpläne all dieser staatlichen Rechtsträger.

B. Internationale Organisationen

1. Partnerorganisationen eines internationalen Sitzabkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
2. diplomatische Missionen, ständige Missionen oder andere Vertretungen bei internationalen Organisationen, konsularische Vertretungen oder Sondermissionen, deren Status, Privilegien und Immunitäten im Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen, im Wiener Übereinkommen von 1963 über konsularische Beziehungen oder im Übereinkommen von 1969 über Sondermissionen festgelegt werden.

C. Zentralbank

Die Schweizerische Nationalbank und jede vollständig in deren Eigentum stehende Tochtergesellschaft.

II. Fonds, welche als befreite Nutzungsberechtigte zu behandeln sind

Die nachstehenden Rechtsträger sind als nichtrapportierende schweizerische Finanzinstitute

und als befreite Nutzungsberechtigte im Sinne von *Sections* 1471 und 1472 des *U.S. Internal Revenue Code* zu behandeln.

A. Der Vorsorge dienende Einrichtungen

1. Jede Vorsorgeeinrichtung oder andere Vorsorgeform, die gestützt auf die Artikel 48–49 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Artikel 89a Absatz 6 oder 7 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) oder Artikel 331 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) in der Schweiz errichtet sind;
2. Freizügigkeitseinrichtungen (Art. 4 des Freizügigkeitsgesetzes [FZG]) und Art. 10 der Freizügigkeitsverordnung [FZV]);
3. die Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG);
4. der Sicherheitsfonds (Art. 56–59 BVG);
5. Einrichtungen der anerkannten Vorsorgeformen nach Artikel 82 BVG (Säule 3a);
6. Anlagestiftungen (Art. 53g–53k BVG), sofern sämtliche an der Anlagestiftung Beteiligten in diesem Absatz II.A aufgeführte Pensionseinrichtungen oder andere Vorsorgeformen sind.

B. Vollständig im Eigentum befreiter Nutzungsberechtigter stehendes Investment-Unternehmen.

Ein Rechtsträger, welcher allein aufgrund seiner Eigenschaft als Investment-Unternehmen ein schweizerisches Finanzinstitut ist, soweit es sich bei jedem direkten Inhaber einer Eigenkapitalbeteiligung am Rechtsträger um einen befreiten Nutzungsberechtigten und bei jedem direkten Fremdkapitalgeber des Rechtsträgers um eine Depotbank (in Bezug auf an einen solchen Rechtsträger gewährte Darlehen) oder um einen befreiten Nutzungsberechtigten handelt.

III. Kleine Finanzunternehmen oder solche von beschränkter Tragweite, welche als FATCA-konform erachtete ausländische Finanzinstitute zu behandeln sind

Die nachstehenden Finanzinstitute sind nichtrapportierende schweizerische Finanzinstitute, die im Sinne von *Section* 1471 des *U.S. Internal Revenue Code* als FATCA-konform erachtete ausländische Finanzinstitute zu behandeln sind.

A. Finanzinstitute mit Lokalkundschaft

Ein Finanzinstitut, das alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:

1. Das Finanzinstitut muss in der Schweiz nach schweizerischem Recht als Finanzinstitut zugelassen und reguliert sein;
2. das Finanzinstitut darf keine feste Geschäftseinrichtung ausserhalb der Schweiz haben. Ein Standort, für welchen nicht öffentlich geworben wird und von welchem aus das Finanzinstitut lediglich administrative Hilfsfunktionen ausübt, gilt nicht als feste Geschäftseinrichtung im Sinne dieses Absatzes;
3. das Finanzinstitut darf nicht aktiv Kunden oder Kontoinhaber ausserhalb der Schweiz anwerben. Zu diesem Zweck wird nicht davon ausgegangen, dass ein Finanzinstitut

Kunden oder Kontoinhaber von ausserhalb der Schweiz angeworben hat, nur weil es (a) eine Internetseite betreibt, vorausgesetzt dass auf dieser Internetseite nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass das Finanzinstitut Finanzkonten oder Dienstleistungen für nicht ansässige Personen anbietet, und sich nicht anderweitig an US-Kunden oder Kontoinhaber richtet oder um diese wirbt; oder (b) in Printmedien oder in einem Radio- oder Fernsehsender Werbung schaltet, welche hauptsächlich in der Schweiz, jedoch gelegentlich auch in anderen Ländern verbreitet oder ausgestrahlt wird, vorausgesetzt, dass in dieser Werbung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass das Finanzinstitut Finanzkonten oder Dienstleistungen für nicht ansässige Personen anbietet, und sich das Finanzinstitut nicht anderweitig an US-Kunden oder Kontoinhaber richtet oder um diese wirbt;

4. das Finanzinstitut muss nach dem Recht der Schweiz verpflichtet sein, ansässige Kontoinhaber zu identifizieren, um entweder Informationen zu übermitteln oder Steuern in Bezug auf Finanzkonten, die von ansässigen Personen gehalten werden, einzubehalten oder um die Sorgfaltspflichten der Schweiz im Bereich der Geldwäschereiprävention zu erfüllen;
5. wertmässig müssen mindestens 98 Prozent der am letzten Tag des vorhergehenden Kalenderjahres durch das Finanzinstitut geführten Finanzkonten von in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, im Vereinigten Königreich oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Personen (einschliesslich dort ansässigen Rechtsträgern) gehalten werden;
6. am Bestimmungstag oder an dem Datum (wie in Anhang I festgelegt), an welchem das Finanzinstitut im Sinne dieses Absatzes A beruft, je nachdem, was später eintritt, muss das Finanzinstitut über Richtlinien und Verfahren verfügen, die mit denjenigen in Anhang I übereinstimmen, um zu verhindern, dass das Finanzinstitut einem nichtteilnehmenden Finanzinstitut ein Finanzkonto zur Verfügung stellt, und um zu überwachen, ob das Finanzinstitut Finanzkonten für nicht in der Schweiz ansässige spezifizierte US-Personen (einschliesslich US-Personen, welche im Zeitpunkt der Eröffnung des Finanzkontos in der Schweiz ansässig waren aber in der Folge nicht mehr in der Schweiz sind) oder für einen passiven NFFE, dessen beherrschende Personen in den Vereinigten Staaten ansässig oder US-Staatsbürger und nicht in der Schweiz ansässig sind, eröffnet oder führt;
7. diese Richtlinien und Verfahren müssen vorsehen, dass, wenn ein Finanzkonto identifiziert wird, das von einer nicht in der Schweiz ansässigen spezifizierten US-Person oder von einem passiven NFFE mit beherrschenden Personen, die in den Vereinigten Staaten ansässig oder US-Staatsbürger und nicht in der Schweiz ansässig sind, gehalten wird, das Finanzinstitut dieses Finanzkonto melden muss, wie es erforderlich wäre, wenn das Finanzinstitut ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut wäre (einschliesslich durch Befolgen der anwendbaren Registrierungsanforderungen auf der IRS FATCA Registrierungswebsite), oder dieses Finanzkonto schliessen muss;
8. das Finanzinstitut muss jedes vorbestehende Konto, welches von einer nicht in der Schweiz ansässigen Person oder von einem Rechtsträger gehalten wird, gemäss den in Anhang I beschriebenen und auf vorbestehende Konten anwendbaren Verfahren überprüfen, um US-meldepflichtige Konten oder von nichtteilnehmenden Finanzinstituten gehaltene Finanzkonten zu identifizieren, und muss dieses Finanzkonto nach den gleichen Vorgaben melden, wie sie auf ein rapportierendes schweizerisches Fi-

finanzinstitut anwendbar wären (einschliesslich durch Befolgen der anwendbaren Registrierungsanforderungen auf der IRS FATCA Registrierungswebsite), oder dieses Finanzkonto schliessen;

9. jeder verbundene Rechtsträger des Finanzinstituts, der ein Finanzinstitut ist, muss in der Schweiz gegründet oder errichtet worden sein und, mit Ausnahme verbundener Rechtsträger, welche der Vorsorge dienende Einrichtungen im Sinne des Absatzes A des Abschnitts II dieses Anhangs II sind, die Anforderungen gemäss diesem Absatz A erfüllen; und
10. das Finanzinstitut darf keine Richtlinien oder Praktiken haben, die zu einer Benachteiligung hinsichtlich der Eröffnung oder Führung von Finanzkonten für in der Schweiz ansässige natürliche Personen, die spezifizierte US-Personen sind, führen.

B. Lokale Bank

Ein Finanzinstitut, das alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:

1. Das Finanzinstitut ist ausschliesslich als (nach Schweizer Recht zugelassene und regulierte) (a) Bank oder (b) Kreditunion oder ähnliches genossenschaftliches Kreditinstitut tätig und wird ohne Gewinnstreben geführt;
2. die Geschäftstätigkeit des Finanzinstituts besteht in erster Linie in der Entgegennahme von Einlagen und der Kreditvergabe an, im Fall einer Bank, nicht verbundene Privatkunden und, im Fall einer Kreditunion oder eines ähnlichen genossenschaftlichen Kreditinstituts, an die Mitglieder, sofern kein Mitglied zu mehr als fünf Prozent an einer solchen Kreditunion oder einem solchen genossenschaftlichen Kreditinstitut beteiligt ist;
3. das Finanzinstitut erfüllt die Anforderungen gemäss Unterabsatz A (2) und A (3) dieses Abschnitts, vorausgesetzt, dass die Internetseite zusätzlich zu den Einschränkungen gemäss Unterabsatz A (3) dieses Abschnitts das Eröffnen eines Finanzkontos nicht erlaubt;
4. das Finanzinstitut weist in seiner Bilanz Aktiven in Höhe von nicht mehr als USD 175 Millionen aus, und das Finanzinstitut und sämtliche verbundenen Rechtsträger weisen in ihrer konsolidierten oder kombinierten Bilanz Gesamtaktiven von nicht mehr als USD 500 Millionen aus; und
5. jeder verbundene Rechtsträger muss in der Schweiz gegründet oder errichtet worden sein, und jeder verbundene Rechtsträger, der ein Finanzinstitut ist, mit Ausnahme eines verbundenen Rechtsträgers, welcher eine der Vorsorge dienende Einrichtung im Sinne des Absatzes A des Abschnitts II dieses Anhangs II oder ein Finanzinstitut ist, das ausschliesslich Konten mit niedrigem Wert gemäss Absatz C dieses Abschnitts führt, muss den Anforderungen gemäss diesem Absatz B genügen.

C. Finanzinstitute, die ausschliesslich Konten mit niedrigem Wert halten

Ein schweizerisches Finanzinstitut, das alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:

1. Das Finanzinstitut ist kein Investment-Unternehmen;
2. kein vom Finanzinstitut geführtes Finanzkonto weist einen Saldo oder Wert von über

USD 50 000 auf, wobei in Bezug auf die Zusammenrechnung von Konten und die Währungsumrechnung die in Anhang I beschriebenen Regeln zur Anwendung gelangen; und

3. das Finanzinstitut weist in seiner Bilanz Aktiven in Höhe von nicht mehr als USD 50 Millionen aus, und das Finanzinstitut und sämtliche verbundenen Rechtsträger weisen in ihrer konsolidierten oder kombinierten Bilanz Gesamtktiven von nicht mehr als USD 50 Millionen aus.

D. Qualifizierter Aussteller von Kreditkarten

Ein schweizerisches Finanzinstitut, das alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:

1. Das Finanzinstitut ist nur deshalb ein Finanzinstitut, weil es ein Aussteller von Kreditkarten ist, der Einlagen nur dann entgegennimmt, wenn diese in Form einer Zahlung erfolgen, die ein Kunde über den in Bezug auf die Karte fälligen Saldo hinaus leistet, und die zu viel geleistete Zahlung nicht unmittelbar an den Kunden zurückerstattet wird; und
 2. bis zum Bestimmungstag oder bis zu dem Datum, an dem sich das Finanzinstitut auf die Behandlung als FATCA-konform erachtetes ausländisches Finanzinstitut im Sinne dieses Absatzes D beruft, je nachdem, was später eintritt, führt das Finanzinstitut Richtlinien und Verfahren ein, um entweder Kundeneinlagen in Höhe von mehr als USD 50 000 zu verhindern, oder um sicherzustellen, dass Kundeneinlagen von mehr als USD 50 000 innerhalb von 60 Tagen an den Kunden zurückerstattet werden, wobei in beiden Fällen die in Anhang I dargelegten Regeln für die Zusammenrechnung von Konten und die Währungsumrechnung anwendbar sind. Zu diesem Zweck bezieht sich eine Kundeneinlage nicht auf Guthaben in Höhe strittiger Abbuchungen, schliesst jedoch Guthaben aus Warenrückgaben ein.
- E. Nicht gewinnstrebige Organisationen, die in der Schweiz zu religiösen, gemeinnützigen, erzieherischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken errichtet und geführt werden und die aufgrund dieser Zweckbestimmung in der Schweiz von der Besteuerung auf dem Einkommen befreit sind.
- F. Aufgrund von Artikel 712/ Absatz 2 ZGB errichtete Stockwerkeigentümergeinschaften.

IV. Investment-Unternehmen, welche als FATCA-konform erachtete ausländische Finanzinstitute zu behandeln sind, und andere besondere Vorschriften

Die in den Absätzen A bis E dieses Abschnitts umschriebenen Finanzinstitute sind nichtrapportierende schweizerische Finanzinstitute, die im Sinne von *Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code* als FATCA-konform erachtete ausländische Finanzinstitute zu behandeln sind. Darüber hinaus enthält Absatz F besondere Vorschriften für Investment-Unternehmen.

- A. Ein Trust, der ein schweizerisches Finanzinstitut ist, sofern mindestens einer seiner Treuhänder ein rapportierendes US-Finanzinstitut, ein nach Modell 1 rapportierendes ausländisches Finanzinstitut oder ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut ist und mindestens einer dieser Treuhänder sämtliche Informationen meldet, die nach diesem Abkommen gemeldet werden müssten, wenn der Trust ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut wäre (einschliesslich durch Befolgen der anwendbaren Registrierungsanforderungen auf der IRS FATCA Registrierungswebsite).

B. Gesponsertes Investment-Unternehmen und beherrschtes ausländisches Unternehmen

Ein Finanzinstitut im Sinne der Unterabsätze B (1) oder B (2) dieses Abschnitts, welches von einem Sponsor unterstützt wird, wobei der Sponsor die Anforderungen des Unterabsatzes B (3) dieses Abschnitts erfüllt:

1. Ein Finanzinstitut wird als gesponsertes Investment-Unternehmen behandelt, wenn (a) es sich um ein Investment-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz handelt, welches nicht als qualifizierter Intermediär, abzugssteuerpflichtige ausländische Personengesellschaft oder abzugssteuerpflichtiger ausländischer Trust im Sinne der anwendbaren Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums behandelt wird; und (b) ein Rechtsträger mit dem Finanzinstitut vereinbart hat, als Sponsor für das Finanzinstitut aufzutreten;
2. ein Finanzinstitut wird als gesponsertes beherrschtes ausländisches Unternehmen¹ behandelt, wenn (a) es sich um ein beherrschtes ausländisches Unternehmen¹ mit Sitz in der Schweiz handelt, welches nicht ein qualifizierter Intermediär, eine abzugssteuerpflichtige ausländische Personengesellschaft oder ein abzugssteuerpflichtiger ausländischer Trust im Sinne der anwendbaren Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums ist; (b) das Finanzinstitut direkt oder indirekt vollständig von einem rapportierenden US-Finanzinstitut beherrscht wird, welches sich bereit erklärt, oder das eine Konzerngesellschaft dazu verpflichtet, als Sponsor zu agieren; und (c) das Finanzinstitut und der Sponsor über ein gemeinsames elektronisches Kontensystem verfügen, über welches der Sponsor sämtliche Kontoinhaber und Zahlungsempfänger des Finanzinstituts identifizieren kann und über welches er Zugriff auf sämtliche vom Finanzinstitut gehaltenen Konto- und Kundeninformationen hat, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Kundenidentifikationsdaten, Kundendokumente, Kontostand und alle an den Kontoinhaber oder Zahlungsempfänger geleisteten Zahlungen;
3. der Sponsor erfüllt alle nachstehenden Bedingungen:
 - a) der Sponsor ist befugt, im Namen des Finanzinstituts zu handeln (z.B. als Fondsmanager, Treuhänder, Aufsichtsorgan oder Geschäftsführer), um die anwendbaren Registrierungsanforderungen auf der IRS FATCA Registrierungswebsite zu erfüllen;
 - b) der Sponsor hat sich beim IRS über die IRS FATCA Registrierungswebsite als *Sponsoring Entity* registriert;
 - c) falls der Sponsor in Bezug auf das Finanzinstitut US-meldepflichtige Konten identifiziert, registriert er das Finanzinstitut entsprechend der anwendbaren Registrierungsanforderungen auf der IRS FATCA Registrierungswebsite am 31. Dezember 2015 oder 90 Tage nachdem ein solches US-meldepflichtiges Konto erstmals identifiziert wurde, je nachdem, was später eintritt;

¹ Ein «beherrschtes ausländisches Unternehmen» («*controlled foreign corporation*») ist eine ausländische Gesellschaft, welche in Bezug auf die gesamten ausübaren Stimmrechte aller stimmberechtigten Aktienkategorien dieser Gesellschaft oder in Bezug auf den Gesamtwert der Aktien an dieser Gesellschaft an einem beliebigen Tag während des Steuerjahres dieser ausländischen Gesellschaft von US-Aktionären beherrscht wird oder als beherrscht angesehen wird. Der Begriff US-Aktionär umfasst in Bezug auf eine ausländische Gesellschaft eine US-Person, welche 10 Prozent oder mehr der gesamten ausübaren Stimmrechte aller stimmberechtigten Aktienkategorien an dieser ausländischen Gesellschaft beherrscht oder diesbezüglich als beherrschend angesehen wird, oder, innerhalb eines Steuerjahres, welches nach dem 31. Dezember 2017 beginnt und in oder mit einem Steuerjahr des Anteilsinhabers endet, 10 Prozent oder mehr des Gesamtwerts aller Aktien dieses ausländischen Unternehmens beherrscht oder diesbezüglich als beherrschend behandelt wird.

- d) der Sponsor erklärt sich bereit, im Namen des Finanzinstituts sämtliche Sorgfaltspflichten, Steuerabzüge, Meldepflichten und anderen Anforderungen, welche das Finanzinstitut erfüllen müsste, wenn es ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut wäre, zu erfüllen;
- e) der Sponsor nennt das Finanzinstitut und dessen Identifikationsnummer (erhältlich durch Befolgen der anwendbaren Registrierungsanforderungen auf der IRS FATCA Registrierungswebsite) in sämtlichen Meldungen, welche der Sponsor für das Finanzinstitut tätigt; und
- f) der Status als Sponsor wurde dem Sponsor nicht entzogen.

C. Gesponsertes Anlagevehikel mit eingeschränktem Anlegerkreis

Ein schweizerisches Finanzinstitut, das alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:

1. Das Finanzinstitut wird nur deshalb als solches behandelt, weil es ein Investment-Unternehmen und nicht ein qualifizierter Intermediär, eine abzugssteuerpflichtige ausländische Personengesellschaft oder ein abzugssteuerpflichtiger ausländischer Trust im Sinne der anwendbaren Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums ist;
2. der Sponsor ist ein rapportierendes US-Finanzinstitut, ein nach Modell 1 rapportierendes ausländisches Finanzinstitut oder ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut, ist befugt, im Namen des Finanzinstituts zu handeln (z.B. als professioneller Verwalter, Treuhänder oder Geschäftsführer) und erklärt sich dazu bereit, sämtliche Sorgfaltspflichten, Steuerabzüge, Meldepflichten und anderen Anforderungen einzuhalten, welche das Finanzinstitut erfüllen müsste, wenn es ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut wäre;
3. das Finanzinstitut bietet sich gegenüber unbeteiligten Dritten nicht als Anlagevehikel an;
4. sämtliches Eigenkapital und sämtliches Fremdkapital des Finanzinstituts wird von nicht mehr als zwanzig Personen gehalten (mit Ausnahme von Fremdkapitalbeteiligungen, welche von teilnehmenden Finanzinstituten und von als FATCA-konform errichteten ausländischen Finanzinstituten gehalten werden, sowie von Eigenkapital, welches von einem Rechtsträger gehalten wird, sofern dieser Rechtsträger 100 Prozent des Eigenkapitals am Finanzinstitut hält und selbst ein gesponsertes Finanzinstitut im Sinne dieses Absatzes C ist); und
5. der Sponsor erfüllt folgende Anforderungen:
 - a) der Sponsor hat sich beim IRS über die IRS FATCA Registrierungswebsite als *Sponsoring Entity* registriert;
 - b) der Sponsor erklärt sich dazu bereit, im Namen des Finanzinstituts sämtliche Sorgfaltspflichten, Steuerabzüge, Meldepflichten und anderen Anforderungen, welche das Finanzinstitut erfüllen müsste, wenn es ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut wäre, einzuhalten, und bewahrt die in Bezug auf das Finanzinstitut gesammelten Dokumente für einen Zeitraum von sechs Jahren auf;
 - c) der Sponsor nennt das Finanzinstitut in sämtlichen Meldungen, welche der

Sponsor für das Finanzinstitut tätig; und

- d) der Status als Sponsor wurde dem Sponsor nicht entzogen.

D. Anlageberater und Vermögensverwalter

Ein in der Schweiz niedergelassenes Investment-Unternehmen, welches nur deshalb als Finanzinstitut behandelt wird, weil es (1) Anlageberatung für einen Kunden erbringt und in dessen Namen handelt, (2) Portfolios für einen Kunden verwaltet und in dessen Namen handelt mit dem Zweck, Vermögenswerte, die im Namen des Kunden bei einem Finanzinstitut, das nicht ein nichtteilnehmendes Finanzinstitut ist, hinterlegt sind, anzulegen oder zu verwalten, oder (3) für einen Kunden und in dessen Namen gestützt auf Anlagebefugnisse im Rahmen einer Direktorenfunktion Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen über Vermögenswerte erbringt, die im Namen des Kunden bei einem Finanzinstitut, das nicht ein nichtteilnehmendes Finanzinstitut ist, hinterlegt sind.

E. Kollektivanlagevehikel

Ein in der Schweiz niedergelassenes Investment-Unternehmen, welches als Kollektivanlagevehikel reguliert wird, vorausgesetzt, dass sämtliche Anteile am Kollektivanlagevehikel (unter Einschluss von Fremdkapitalbeteiligungen von mehr als USD 50 000) über oder von einem oder mehreren befreiten Nutzungsberechtigten, aktiven NFFE im Sinne des Unterabsatzes B (4) des Abschnitts VI von Anhang I, US-Personen, die keine spezifizierten US-Personen sind, oder Finanzinstituten, die keine nichtteilnehmenden Finanzinstitute sind, gehalten werden.

F. Besondere Vorschriften

Die nachstehenden Vorschriften gelten für Investment-Unternehmen:

1. In Bezug auf Beteiligungen an:

- a) einem Investment-Unternehmen, welches ein Kollektivanlagevehikel im Sinne des Absatzes E dieses Abschnitts ist;
- b) einem in einer Partner-Jurisdiktion ansässigen Investment-Unternehmen, das als Kollektivanlagevehikel reguliert ist und an dem alle Beteiligungen (einschliesslich Fremdkapitalbeteiligungen von mehr als USD 50 000) von oder über einen oder mehrere befreite Nutzungsberechtigte, aktive NFFE im Sinne des Unterabsatzes B (4) des Abschnitts VI von Anhang I, US-Personen, die keine spezifizierten US-Personen sind, oder Finanzinstituten, die keine nichtteilnehmenden Finanzinstitute sind, gehalten werden; oder
- c) einem Investment-Unternehmen, das als qualifiziertes Kollektivanlagevehikel im Sinne der massgebenden Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums gilt;

sollen die Meldepflichten jedes Investment-Unternehmens, das ein schweizerisches Finanzinstitut (mit Ausnahme eines Finanzinstituts, durch welches Beteiligungen am Kollektivanlagevehikel gehalten werden) ist, als erfüllt betrachtet;

- 2. handelt es sich beim Investment-Unternehmen um ein Kollektivanlagevehikel und meldet das Kollektivanlagevehikel oder ein anderes Investment-Unternehmen

diejenigen Informationen, welche vom Kollektivanlagevehikel aufgrund dieses Abkommens in Bezug auf die Anteile am Kollektivanlagevehikel gemeldet werden sollen, so gelten im Einklang mit Absatz 3 des Artikels 5 dieses Abkommens die Meldepflichten anderer Investment-Unternehmen, welche schweizerische Finanzinstitute sind und welche in Bezug auf die Anteile am Kollektivanlagevehikel eine Meldepflicht haben, in Bezug auf die Anteile am Kollektivanlagevehikel als erfüllt;

3. in Übereinstimmung mit den anwendbaren Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums wird einem nach schweizerischem Recht regulierten Kollektivanlagevehikel die Qualifikation als ein unter dem Unterabsatz E dieses Abschnitts oder als ein sonstwie als FATCA-konform erachtetes schweizerisches Finanzinstitut nicht bloss deshalb abgesprochen, weil es physische, auf den Inhaber lautende Anteile herausgegeben hat, sofern:
 - a) das Kollektivanlagevehikel seit dem 31. Dezember 2012 keine physischen, auf den Inhaber lautenden Anteile ausgegeben hat und weiterhin keine solchen Anteile ausgibt oder, wenn das Kollektivanlagevehikel nach dem 31. Dezember 2012 solche physischen Anteile ausgegeben hat, es alle solchen Anteile bis zum 2. Juni 2014 eingezogen hat;
 - b) das Kollektivanlagevehikel (oder ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut) die im Anhang I festgelegten Sorgfaltspflichten anwendete und alle in Bezug auf solche Anteile meldepflichtigen Informationen meldete, wenn diese Anteile zum Rückkauf oder im Zusammenhang mit sonstigen Zahlungen vorgelegt wurden; und
 - c) das Kollektivanlagevehikel oder seine depotführende Bank solche Beteiligungen vor dem 1. Januar 2017 zurückgekauft oder gesperrt hat.

V. Vom Begriff des Finanzkontos ausgenommene Konten

Die nachstehenden Konten und Produkte fallen nicht unter den Begriff des Finanzkontos und sind entsprechend nicht als US-meldepflichtige Konten zu behandeln.

A. Gewisse Vorsorgekonten oder -produkte

1. Vorsorgekonten oder -produkte, die von einem oder mehreren befreiten Nutzungsberechtigten gehalten werden;
2. Freizügigkeitspolice im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Freizügigkeitsverordnung (FZV); oder
3. anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3).

B. Gewisse andere steuerlich begünstigte Konten oder Produkte

Konten oder Produkte, die von einem oder mehreren befreiten Nutzungsberechtigten gehalten werden.

C. Lebensversicherungsvertrag mit festgelegter Dauer

Ein Lebensversicherungsvertrag, welcher in der Schweiz unterhalten wird, dessen Versicherungszeitraum endet, bevor der Versicherungsnehmer das 90. Lebensjahr vollendet, und der folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Periodische Prämien, deren Höhe im Lauf der Zeit nicht abnimmt, sind während der Laufzeit des Vertrags oder bis der Versicherungsnehmer das 90. Altersjahr vollendet, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, mindestens jährlich zahlbar;
2. der Vertrag hat keinen Vertragswert, auf den irgendjemand zugreifen kann (durch Auszahlung, Darlehen oder anderweitig), ohne den Vertrag zu beenden;
3. der bei Kündigung oder Beendigung des Vertrags auszuzahlende Betrag (mit Ausnahme einer Todesfallleistung) darf die Gesamtsumme der für den Vertrag geleisteten Prämien, abzüglich der Summe der Todesfall-, Krankheits- und Kostengebühren (unabhängig davon, ob diese tatsächlich erhoben wurden oder nicht) für den Zeitraum oder die Zeiträume, in denen der Vertrag besteht, und der vor Kündigung oder Beendigung des Vertrags ausgezahlten Beträge nicht übersteigen; und
4. der Vertrag wird nicht von einem Erwerber seines Wertes wegen gehalten.

D. Konten, welche von einem Nachlass gehalten werden

Ein in der Schweiz geführtes Konto, welches ausschliesslich von einem Nachlass gehalten wird, soweit sich in der zum Konto gehörenden Dokumentation eine Kopie der letztwilligen Verfügung des Verstorbenen oder des Todesscheins befindet.

E. Konten, welche von Anwälten oder Notaren gehalten werden

Ein Einlagen- oder Verwahrkonto, das von in der Schweiz zugelassenen Anwälten oder Notaren oder einer in Gesellschaftsform organisierten Anwalts- oder Notariatsfirma gehalten wird für einzelne oder mehrere Klienten, die an den hinterlegten Vermögenswerten nutzungsberechtigt sind, sofern:

1. das Konto und die eingelegten Vermögenswerte ausschliesslich im Rahmen der berufsspezifischen und den nach schweizerischem Recht dem Anwaltsgeheimnis oder dem Berufsgeheimnis des Notars unterstehenden Tätigkeiten des Anwalts oder des Notars (und nicht in einer Kapazität als Finanzintermediär) gehalten werden;
2. nur folgende Arten von Vermögenswerten in das Konto eingelegt werden:
 - a) Klientengelder, einschliesslich der kurzfristigen Hinterlegung von Vorschüssen für Rechtskosten, Sicherheiten, öffentlich-rechtliche Gebühren sowie Zahlungen an oder von Behörden, Gegenparteien oder Drittparteien im Zusammenhang mit einer Rechtssache;
 - b) Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer anhängigen Erbteilung oder einer Willensvollstreckung (z.B. ein Erbschaftskonto);
 - c) Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer bevorstehenden güterrechtlichen Auseinandersetzung im Rahmen einer Ehescheidung oder -trennung (z.B. Aufteilung des gemeinsamen ehelichen Kontos);

- d) Sicherheiten, welche in Verbindung mit dem Verkauf, dem Tausch oder der Vermietung von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen geleistet werden, sofern die Vermögenswerte die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - i. die Vermögenswerte werden ausschliesslich durch Leistung einer Anzahlung oder eines Vorschusses oder durch Hinterlegung einer Kautions in angemessener Höhe zur Absicherung einer Verpflichtung einer der beiden direkt an der Transaktion beteiligten Parteien oder durch eine ähnliche Zahlung oder Einlage eines anderen finanziellen Vermögenswerts, der im Zusammenhang mit dem Verkauf, dem Tausch oder der Vermietung des Eigentums geleistet wird, hinterlegt;
 - ii. die Vermögenswerte dienen ausschliesslich dazu, die Verpflichtung des Käufers zur Leistung des Kaufpreises für das Kaufobjekt, die Verpflichtung des Verkäufers zur Zahlung einer Eventualverbindlichkeit oder die Verpflichtung des Vermieters oder des Mieters, im Rahmen des im Mietvertrag Vereinbarten für allfällige Schäden am Mietobjekt aufzukommen, abzusichern;
 - iii. die Vermögenswerte einschliesslich der daraus erzielten Erträge werden an den Käufer, Verkäufer, Vermieter oder Mieter ausbezahlt oder anderweitig ausgeschüttet (auch um die Verpflichtungen einer solchen Person zu erfüllen), wenn das Eigentum verkauft, getauscht oder übergeben wurde oder die Mietdauer endet; und
 - iv. die Vermögenswerte stehen in keinem Zusammenhang mit der Verwendung eines Margen- oder ähnlichen Kontos, welches in Verbindung mit dem Verkauf oder Tausch eines finanziellen Vermögenswerts errichtet wurde;
- e) Vermögenswerte, welche zur Begleichung der Kosten von zivil- und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor ordentlichen Gerichten oder Schiedsgerichten und in Zwangsvollstreckungsverfahren verwendet werden;
- 3. die Vermögenswerte nur für die Dauer der vorstehend beschriebenen Rechtsangelegenheiten, mit welchen sie in Zusammenhang stehen, hinterlegt werden; und
- 4. eine schriftliche Erklärung von den in der Schweiz zugelassenen Anwälten oder Notaren oder von einer in Gesellschaftsform organisierten Anwalts- oder Notariatsfirma besteht, in welcher ausdrücklich auf die drei vorgenannten Voraussetzungen eingegangen wird und welche festhält, dass die in der Schweiz zugelassenen Anwälte oder Notare oder die in Gesellschaftsform organisierte Anwalts- oder Notariatsfirma das Finanzinstitut über jegliche Änderung der Umstände informieren werden.

F. Treuhandkonten

Ein in der Schweiz geführtes Konto, welches in Verbindung mit einem der folgenden Sachverhalte errichtet wird:

- 1. Einem Gerichtsbeschluss oder Gerichtsurteil;
- 2. dem Verkauf, dem Tausch oder der Vermietung von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen, sofern das Konto die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) das Konto wird ausschliesslich durch Leistung einer Anzahlung oder eines Vorschusses oder durch Hinterlegung einer Kautions in angemessener Höhe zur Absicherung einer direkt mit der Transaktion verbundenen Verpflichtung oder durch eine ähnliche Zahlung gespeist, oder es wird mit einem finanziellen Vermögenswert gespeist, der in Verbindung mit dem Verkauf, dem Tausch oder der Vermietung des Eigentums hinterlegt wird;
 - b) das Konto wird ausschliesslich eröffnet und verwendet, um die Verpflichtung des Käufers zur Leistung des Kaufpreises für das Kaufobjekt, die Verpflichtung des Verkäufers zur Bezahlung einer Eventualverbindlichkeit oder die Verpflichtung des Vermieters oder des Mieters, im Rahmen des im Mietvertrag Vereinbarten für allfällige Schäden am Mietobjekt aufzukommen, abzusichern;
 - c) die Vermögenswerte einschliesslich der daraus erzielten Erträge werden an den Käufer, Verkäufer, Vermieter oder Mieter ausbezahlt oder anderweitig ausgeschüttet (auch um die Verpflichtungen einer solchen Person zu erfüllen), wenn das Eigentum verkauft, getauscht oder übergeben wurde oder die Mietdauer endet;
 - d) es handelt sich beim Konto nicht um ein Margen- oder ähnliches Konto, welches in Verbindung mit dem Verkauf oder Tausch eines finanziellen Vermögenswerts errichtet wurde; und
 - e) das Konto steht nicht in Verbindung zu einem Kreditkartenkonto;
3. einer Verpflichtung eines Finanzinstituts, welches einen durch Grundeigentum gesicherten Kredit bedient, einen Teil der Zahlung zurückzuhalten, um die Begleichung der mit dem Grundeigentum zusammenhängenden Steuern oder Versicherungsprämien in einem späteren Zeitpunkt zu erleichtern;
 4. einer Verpflichtung eines Finanzinstituts, welche nur der erleichterten Begleichung der Steuerschuld zu einem späteren Zeitpunkt dient.

G. Konten einer Partner-Jurisdiktion

Ein in der Schweiz geführtes Konto, welches in einem Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer Partner-Jurisdiktion zur erleichterten Umsetzung von FATCA von der Definition eines Finanzkontos ausgenommen ist, sofern dieses Konto nach den Gesetzen der Partner-Jurisdiktion denselben Anforderungen unterliegt und derselben Aufsicht untersteht, wie wenn das Konto in der Partner-Jurisdiktion errichtet worden wäre und von einem Finanzinstitut eines Partnerstaats in der Partner-Jurisdiktion geführt würde.

VI. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs II sind folgende zusätzliche Begriffsbestimmungen anzuwenden:

A. Nach Modell 1 rapportierendes ausländisches Finanzinstitut

Der Begriff «nach Modell 1 rapportierendes ausländisches Finanzinstitut» bezeichnet ein Finanzinstitut, in Bezug auf welches eine nichtamerikanische Regierung oder eine ihrer Behörden einwilligt, Informationen nach einem Modell 1 IGA zu beschaffen und auszutauschen, mit Ausnahme eines Finanzinstituts, das nach dem Modell 1 IGA als

nichtteilnehmendes Finanzinstitut behandelt wird. Für Zwecke dieser Begriffsbestimmung bedeutet der Begriff Modell 1 IGA eine Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten oder dem US-Finanzministerium und einer nichtamerikanischen Regierung oder einer oder mehrerer ihrer Behörden zur Umsetzung von FATCA durch die Meldung von Finanzinstituten an solche nichtamerikanischen Regierungen oder ihre Behörde, gefolgt vom automatischen Austausch dieser gemeldeten Informationen mit dem IRS.

B. Teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut

Der Begriff «teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut» bezeichnet ein Finanzinstitut, welches sich zur Einhaltung der Anforderungen eines FFI-Vertrags bereit erklärt hat, unter Einschluss eines in einem Modell 2 IGA beschriebenen Finanzinstituts, das sich zur Einhaltung der Anforderungen eines FFI-Vertrags bereit erklärt hat. Der Begriff teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut schliesst auch eine als qualifizierter Intermediär fungierende Zweigniederlassung eines US-Finanzinstituts mit ein, es sei denn, eine solche Zweigniederlassung ist ein nach Modell 1 rapportierendes ausländisches Finanzinstitut. Für die Zwecke dieser Begriffsbestimmung bedeutet der Ausdruck FFI-Vertrag eine Vereinbarung zwischen dem IRS und einem Finanzinstitut, in der die Anforderungen festgehalten werden, damit das Finanzinstitut als ein Institut behandelt wird, das die Verpflichtungen nach *Section 1471 (b)* des *U.S. Internal Revenue Code* erfüllt. Darüber hinaus bedeutet der Begriff Modell 2 IGA für die Zwecke dieser Begriffsbestimmung eine Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten oder dem US-Finanzministerium und einer nichtamerikanischen Regierung oder einer oder mehrerer ihrer Behörden zur Erleichterung von FATCA durch Meldung von Finanzinstituten direkt an den IRS in Übereinstimmung mit den Anforderungen eines FFI-Vertrags, ergänzt durch den Informationsaustausch zwischen der nichtamerikanischen Regierung oder ihrer Behörde und dem IRS.

VERSTÄNDIGUNGSVEREINBARUNG

ZUM ABKOMMEN

ZWISCHEN

DER SCHWEIZ

UND

DEN VEREINIGTEN STAATEN

**ZUR VERBESSERUNG DER INTERNATIONALEN
STEUERKONFORMITÄT UND ZUR UMSETZUNG VON FATCA**

In Verbindung mit der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten zur Verbesserung der internationalen Steuerkonformität und zur Umsetzung von FATCA (nachfolgend das "Abkommen") wünschen die Schweiz und die Vereinigten Staaten folgendes Einvernehmen in Bezug auf die Vereinbarung zu bestätigen:

1. Die vom IRS auf seiner Internetseite veröffentlichten Leitlinien (zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Absichtserklärung, abrufbar unter <https://www.irs.gov/businesses/corporations/frequently-asked-questions-fags-fatca-compliance-legal>) werden bei Inkrafttreten des Abkommens voraussichtlich wie folgt auf die Behandlung eines FFI-Vertrags (wie im Abkommen definiert) Anwendung finden.

- a) Ein FFI-Vertrag, welcher für ein schweizerisches Finanzinstitut in Kraft ist, das am Tag unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Abkommens beim IRS registriert ist, soll nicht verlängert werden und würde daher am Tag unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Abkommens in Übereinstimmung mit den Bedingungen eines solchen FFI-Vertrags in Bezug auf das schweizerische Finanzinstitut auslaufen. Der FFI-Vertrag soll für alle sich in einer anderen Jurisdiktion befindlichen und unter den FFI-Vertrag fallenden Zweigniederlassungen des schweizerischen Finanzinstituts weiterhin gelten.
- b) Ein schweizerisches Finanzinstitut, dessen FFI-Vertrag am Tag unmittelbar vor Inkrafttreten des Abkommens ausläuft, wie in diesem Absatz beschrieben, soll nicht verpflichtet sein, dem IRS ausstehende Konformitätsbescheinigungen oder abschliessende Konformitätsbescheinigungen einzureichen wie dies sonst im FFI-Vertrag vorgesehen ist. Reicht das schweizerische Finanzinstitut dem IRS jedoch keine derartigen Bescheinigungen ein, soll es in seinen Unterlagen während sechs Jahren eine Konformitätsbescheinigung aufbewahren, welche die Zeit ab dem Ende des letzten Zertifizierungszeitraums (oder, falls der erste Zertifizierungszeitraum noch nicht geendet hat, ab dem Datum des Inkrafttretens des FFI-Vertrags) bis zum Tag unmittelbar vor Inkrafttreten des Abkommens abdeckt und die Bescheinigung auf schriftliche Aufforderung hin dem IRS aushändigen. Die im vorstehenden Satz beschriebene Bescheinigung kann ausgefüllt und in den Unterlagen des schweizerischen Finanzinstituts aufbewahrt werden, indem es entweder (i) die massgebliche Bescheinigung von www.irs.gov herunterlädt oder ausdruckt, ausfüllt, datiert und unterzeichnet und die ausgefüllte Bescheinigung in den Unterlagen des schweizerischen Finanzinstituts aufbewahrt; oder (ii) die Bescheinigung auf dem IRS FATCA Registrierungsportal ausfüllt und ein Bildschirmfoto von jeder ausgefüllten Seite der Bescheinigung in den Unterlagen des schweizerischen Finanzinstituts speichert. Reicht hingegen das schweizerische Finanzinstitut dem IRS die ausstehenden Konformitätsbescheinigungen oder abschliessenden Konformitätsbescheinigungen auf elektronischem Weg über das IRS FATCA Registrierungsportal ein, soll das schweizerische Finanzinstitut nicht verpflichtet sein, eine solche Bescheinigung in seinen Unterlagen aufzubewahren.
- c) In Übereinstimmung mit Abschnitt 12.03(C) des FFI-Vertrags hat das Auslaufen des FFI-Vertrags eines schweizerischen Finanzinstituts, genau wie dessen Kündigung, keinen Einfluss auf die während oder bezüglich eines Kalenderjahres (oder eines Teils eines Kalenderjahres), für welches der FFI-Vertrag in Kraft war, geltenden Sorgfaltspflichten Verpflichtungen zum Steuerabzug, zum Informationsaustausch, zur Einreichung der Steuererklärung, zur Einhaltung von Vorschriften oder andere Verpflichtungen des schweizerischen Finanzinstituts im Rahmen des FFI-Vertrags.

2. Ein schweizerisches Finanzinstitut, welches sich vor dem Inkrafttreten des Abkommens beim IRS registriert hat und dessen *Chapter 4* Status nicht widerrufen wurde, soll weiterhin die gleiche

Global Intermediary Identification Number (GIIN) verwenden dürfen, die es bei seiner Registrierung beim IRS erhalten hat, wo das schweizerische Finanzinstitut die nachstehenden Schritte einhält. Nach Inkrafttreten des Abkommens und sobald der IRS den *Chapter 4* -Status eines schweizerischen Finanzinstituts (mit Ausnahme eines schweizerischen Finanzinstituts, das eine Zweigniederlassung eines nicht in der Schweiz ansässigen Finanzinstituts ist) auf dem IRS FATCA Registrierungsportal auf "*registration incomplete*" ändert und die betroffenen schweizerischen Finanzinstitute entsprechend benachrichtigt, soll sich das schweizerische Finanzinstitut in das IRS FATCA Registrierungsportal einloggen und die Registrierung erneut einreichen, um seine GIIN weiterhin verwenden zu können. Um sicherzustellen, dass das schweizerische Finanzinstitut auf der FFI-Liste des IRS für den Monat nach Inkrafttreten des Abkommens erscheint, sollte das schweizerische Finanzinstitut seine Anmeldung innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten des Abkommens einreichen. Eine aktualisierte FFI-Liste wird am ersten Tag jedes Monats veröffentlicht und enthält nur Finanzinstitute und Zweigniederlassungen, deren Status am ersten Tag des Monats auf "*approved*" lautete und die mindestens 5 Arbeitstage vor dem ersten Tag des Monats genehmigt wurden.

3. Ein schweizerisches Finanzinstitut, welches ein Sponsor ist, soll die Schritte gemäss Absatz 2 befolgen, damit seine gesponserten Rechtsträger weiterhin dieselben GIINs nutzen können, die sie erhalten haben, als sie vom Sponsor beim IRS registriert wurden.

4. Das Inkrafttreten des Abkommens und die erneute Einreichung der Registrierung durch ein schweizerisches Finanzinstitut, welches ein *Lead FI* (im Sinne der IRS-Publikation 5118, *FATCA Online Registration User Guide*) ist, gemäss den in Absatz 2 beschriebenen Schritten sollen keinen Einfluss auf den *Chapter 4* Status eines Mitglieds wie in Section 1471(e)(2) und den dazugehörigen US-Finanzministerium Regulierungen definiert (mit Ausnahme eines Mitglieds, das ein schweizerisches Finanzinstitut ist) eines erweiterten Konzerns haben, für den ein schweizerisches Finanzinstitut als *Lead FI* agiert, einschliesslich der Tatsache, dass sämtliche Mitglieder deren Status nicht widerrufen wurde (einschliesslich eines Mitglieds, das ein schweizerisches Finanzinstitut ist, soweit das schweizerische Finanzinstitut die Schritte gemäss Absatz 2 befolgt) weiterhin dieselben GIINs verwenden können, die ihnen bei der Registrierung beim IRS zugeteilt wurden.

5. Im Fall eines schweizerischen Finanzinstituts, welches eine Zweigniederlassung eines nicht in der Schweiz ansässigen Finanzinstituts ist, müssen aufgrund des Inkrafttretens des Abkommens keine Massnahmen im IRS FATCA Registrierungsportal ergriffen werden, damit dieses Schweizer Finanzinstitut weiterhin dieselbe GIIN verwenden kann, die es bei seiner Registrierung beim IRS erhalten hat.

6. Jedes schweizerische Finanzinstitut, dessen Status gemäss *Chapter 4* des *U.S. Internal Revenue Code* aufgrund des Inkrafttretens des Abkommens eine Änderung erfährt, muss innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des Abkommens entweder (i) jeder Zahlstelle entweder eine neue Steuerabzugsbescheinigung oder eine mündliche oder schriftliche Bestätigung (einschliesslich per E-Mail) der Änderung des Status gemäss *Chapter 4* einreichen; oder (ii) die Zahlstellen anderweitig über öffentlich zugängliche Mittel über die Änderung des Status des schweizerischen Finanzinstituts gemäss *Chapter 4* informieren.

7. Eine Zahlstelle, die Kenntnis davon hat (im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums), dass ein schweizerisches Finanzinstitut, das zur Bekanntgabe einer GIIN an eine Zahlstelle verpflichtet ist, nicht mehr auf der veröffentlichten FFI-Liste des IRS aufgeführt ist, soll erst nach Ablauf von 90 Tagen, nachdem sie diese Kenntnis erlangt hat, einen Steuerabzug auf nach *Chapter 4* des *U.S. Internal Revenue Code* geleisteten abzugssteuerpflichtigen Zahlungen an das schweizerische Finanzinstitut vornehmen.

8. Um einer unverhältnismässig hohen Anzahl von verspätet eingereichten Meldungen vorzubeugen:

- a) Die zuständige schweizerische Behörde soll sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass rapportierende schweizerische Finanzinstitute alle Meldungen, die Meldeperioden vor dem Inkrafttreten des Abkommens betreffen, am oder vor dem 31. Dezember des Jahres, in welchem das Abkommen in Kraft tritt, einreichen, wobei sie hierzu insbesondere:
 - (i) alle rapportierenden schweizerischen Finanzinstitute durch periodische Benachrichtigungen anweist, Meldungen für solche vorhergehende Perioden bis spätestens am 31. Dezember des Jahres, in welchem das Abkommen in Kraft tritt, zu berichtigen, zu ergänzen, für ungültig zu erklären oder neu einzureichen; und
 - (ii) wirksame Durchsetzungsbestimmungen erlassen, um gegen die Nichteinhaltung der im Unterabsatz (i) dieses Absatzes 8 beschriebene Richtlinie an rapportierende Schweizerische Finanzinstitute vorzugehen.
- b) Die zuständige amerikanische Behörde soll sich nach besten Kräften bemühen:
 - (i) rapportierende schweizerische Finanzinstitute bis am 31. Mai des Jahres, in welchem das Abkommen in Kraft tritt, über die Verpflichtung zur Einreichung von berichtigten, ergänzten, für ungültig erklärten oder neuen Meldungen, die sich auf Perioden vor dem Inkrafttreten des Abkommens beziehen, zu benachrichtigen; und
 - (ii) der zuständigen schweizerischen Behörde im Sinne der Bestimmungen von Artikel 26 des Doppelbesteuerungsabkommens, die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Anwendung des Unterabsatzes (a) von diesem Absatz 8 erforderlich sind.

9. Um dem IRS eine verspätet eingereichte Meldung anzuzeigen, soll die zuständige schweizerische Behörde in einer solch verspäteten Meldung im [FATCA XML Schema] im Abschnitt «AdditionalData» (6.4.9.1) folgende Informationen festhalten:

- (i) «Y» im Feld mit der Bezeichnung «ADDITIONAL_ITEM_IND»;
- (ii) die Dokumentenreferenznummer (d.h., die «DocRefID») des im Rahmen des Abkommens von 2013 übermittelten Formulars 8966 im Feld «ITEM_NM»; und
- (iii) im Feld mit der Bezeichnung «ITEM_CONTENT» die Eingabe von—
 - a. «M2_M1: »
 - b. Die *DOCUMENT_TYPE_CD* (d.h., die «DocTypeIndic») für den neuen Eintrag; und
 - c. Falls nötig, ein Semikolon gefolgt von jeglichen weiteren Informationen zum verspätet eingereichten Bericht.

10. In dieser Verständigungsvereinbarung verwendete Begriffe, die nicht hier, jedoch im Abkommen definiert sind, haben die im Abkommen festgelegte Bedeutung, einschliesslich der Begriffe, die in Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens definiert sind.

Unterzeichnet zu Bern, im Doppel, am 27. Juni 2024, jede in englischer und deutscher Sprache, wobei beide Sprachfassungen gleichermassen gültig sind.

FÜR DIE

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT:

FÜR DIE

VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA: